Seybold

Grundriß

der

allgemeinen Grundsätze

des

Notariats-Institutes

nebst einer

Zusammenstellung

der

betreffenden Artikel des den Kammern vorgelegten und größtentheils vereinbarten **Gesetzentwurfes einer Notariats-Ordnung** für die bayerischen Landestheile diesseits des Rheins

in der einem

Lehrbuche entsprechenden Reihenfolge.

Von

Franz von Seybold,

k. Hofrath, Advokat und Wechselgerichts-Notar
in München.

München.

Druck und Verlag von Georg Franz.

1851.

Inhalts-Verzeichniß.

Register.

**

Skizze
zum Entwurfe einer Geschäfts-Ordnung. *)

A. Eigentliche Notariatsgeschäfte.

I. Notariats-Acte.

A. Personalien.

1) Notar, §. 19—33, resp. 38.
 a) Competenz, §. 25, 39.
 b) Unbetheiligte Stellung, §. 29.
 c) Instruments-Gezeugschaft, §. 41—45.
 d) Scribent (Rechnungsführer), §. 33.

2) Parteien.
 a) Rogation, §. 25.
 b) Identität der Person, §. 40.
 c) Dispositions-Fähigkeit, §. 27.
 d) Legitimat. v. Bevollmächtigten.

B. Formalien.

a) Scriptur, §. 46—58.

b) Instrumentirungsact.
 1) Informat. — Notamina.
 2) Urschrift. — (Concept), §. 59, 60.
 3) Ausfertigung, §. 62—69.
  α) Hauptausfertignng.
  β) Vollziehbare Ausfertigung. (Auszüge.)
  γ) Abschrift (Duplicat.)
   a) einfache.
   b) vidimirte.
 4) Registrirung, §. 32. (Art. 74.)
  α) Geschäftsregister.
   a) chronologisches.
   b) alphabetisches.
  β) Verhandlung, §. 67. (Art. 86.) §. 83. (Art. 86.) §. 84. (Art. 87.)
   a) Urschrift.
   b) Ausfertigung.
  γ) Taxregister, §. 96. (Art. 105.)
   a) Gebühren.
   b) Taxen.
   c) Stempel.
 5) Empfangsbestätigungen.
 6) Vortrag.
  a) Eingang.
   α) Personen-,
   β) Orts- und
   γ) Zeit-Bezeichnung, §. 46.
  b) Context.

---

*) Dem Gesetze pflegt zwar immer eine Vollzugs-Instruction nachzufolgen; allein dieselbe ist nicht mit der Geschäftsordnung zu verwechseln, für welche zwar jene die Basis bildet, welche sich jedoch in der Praxis jeder Beamte nach dem Bedürfnisse seiner Individualität und speciellen Amtsverhältnisse selbst entwerfen muß. Wir fügen das Schema einer solchen Geschäftsordnung hier bei, weil sie zugleich einen Ueberblick des ganzen Details dieses Gegenstandes vom praktischen Standpunkte aus gewährt.

---

*) a. die Eigenschaft der Oeffentlichkeit der Urkunden geht verloren:
Art. 9, 3. Handlungen ausser dem Bezirksgerichts-Sprengel. §. 20.
„ 45. Betheiligung und Verwandtschaft des Notars rc. §. 29.
„ 49–57. Notariats-Zeugen rc. §. 41–44, 71, 72, 73, 76, 77.
„ 64, 2. Unterzeichnung und Siglung. §. 56.
„ 66. Handzeichen. §. 57.
„ 71–73. Uebersetzer und Dollmetscher. §. 58.
b. Die Nichtigkeit der betreffenden Urkunde tritt ein:
Art. 67. Ueberschriften und Einschaltungen. §. 50.
„ 68. Veränderungen und Zusätze. §. 51.
„ 69. Radirungen und Ausstreichungen rc. §. 52.

**) Wie sich übrigens von selbst versteht, ohne Jurisdictionsgewalt und Präjudiz für diejenigen Fälle, welche der Competenz der Gerichte vorbehalten sind.

7) Licitationen.
8) Beeidigungen.
9) Zeugenvernehmungen.
10) Insinuationen.
11) Citationen.
12) Proteste.
13) Berechnungen.

II. Notariats-Archiv.

1) Urschriften.
2) Ausfertigungen: Verzeichniß der
   a) abgegebenen,
   b) retinirten.
3) Geschäftsregister.
4) Abgegebene Urschriften.

B. Commissorien. §§. 13—15. und 88—94.

I. Einlauf.
II. Verhandlungsprotokoll.
III. Auslauf.
   a) Signat.
   b) Bericht.
IV. Repertorien, §. 80.
   a) Ein- und Auslauf-Journal.
   b) Rechnungs-Journal.
      1) Gebühren.
      2) Taxen und Stempel.
      3) Auslagen und Porti ꝛc.
V. Registratur.

C. Rechnungswesen.

I. Kanzlei-Exigenz.

1) Dienstpersonal.
   a) Praktikant.
   b) Scribent.
   c) Rechnungsführer.
   d) Amtsdiener.
2) Geschäftslokal.
   a) Geschäftszimmer.
   b) Kanzlei, Registratur.
3) Bureaurequisiten.
   a) Schreibmaterialien.
   b) Beleuchtung.
   c) Beheizung.
   d) Reinigung.
4) Stempelpapier.
5) Porti u. Botenlöhne (Reisekosten).
6) Zeugengebühren.
7) Geschäftsbücher.
   Gesetz- und Regierungs-Blatt.
   Kreisintelligenz-Blatt.

II. Depositenbuch. §. 28.

a) Hauptbuch.
b) Tagebuch.

III. Kassajournal, §. 96, 97.

a) Gebühren.
b) Taxen.

IV. Abrechnungswesen.

a) Rechnungsführer.
b) Rentamt, §. 97.
c) Belege und Absolutorien.
d) Cautionscapital, §. 24.

D. Dienstverhältnisse. §. 102—110 u. 111—113.

I. Zu den Regierungsorganen Disciplin *).
II. Zu den Notariatskammern.
III. Der Gehilfen und des Dienstpersonales. Kanzlei-Reglement. (Verpflichtung.)

---

*) Speciell angedrohte Strafen.

1) Ueberschreitung des Amtssprengels ꝛc.	Art.	9.	§. 20.
2) Ergänzung der Cautionen	„	97.	§. 24.
3) Depositen	„	35.	§. 28.
4) Geschäftsregister	„	75.	§. 32.
5) Ueberschreitung der Gebühren-Ordn.	Art.	106. etc.	§. 98.

Einleitung.

Wenn man einerseits die Art und Weise der Anpreisungen und anderseits der Verdächtigungen vernimmt, womit man das Notariats-Institut zu besprechen pflegt, so möchte man glauben, daß es sich hier um einen Gegenstand handle, welcher soeben als eine neue Entdeckung aus der Werkstätte der modernen Legislation hervorgetreten sey. Für denjenigen aber, welcher gewohnt ist, eine Sache näher in's Auge zu fassen, bedarf es nicht erst der Erwähnung, daß es sich hier um ein Institut der Rechtspflege handelt, welches nicht nur längst den römischen Juristen bekannt war, sondern auch in der Geschichte des deutschen Gerichtswesens bis auf die Zeiten Karls des Großen hinaufreicht, ja sich sogar bis auf die gegenwärtigen Tage herab in sehr vielen *) deutschen Ländern in Uebung und Wirksamkeit erhalten hat.

Wer die Quelle seiner wissenschaftlichen Belehrungen über das Notariat lediglich in der französischen Gesetzgebung suchen, oder wohl gar auch hier wieder die Rolle eines blinden Nachbeters übernehmen zu müssen glaubt, — verzichte wenigstens darauf, sich einen deutschen Juristen zu nennen. Allein auch diejenigen, welche der Einführung des Notariates die Ansicht zu Grunde legen, daß es sich hiebei einzig und allein nur darum

*) Die Verdrängung desselben hatte lediglich in zufälligen Nebenumständen ihren Grund, namentlich in den Differenzen des Kaisers mit den Landesherren, welche sich gegenseitig das Privilegium, Notare zu creiren, bestritten; in dem Zusammenhange der Gerichtstaxen als Finanzquellen mit den Jurisdictionsberechtigten; in der sich immer mehr und mehr ausdehnenden Siegelmäßigkeit rc. und stehen derlei blos historische Momente mit dem Institute selbst in keiner nothwendigen Verbindung.

handle, diejenigen Geschäfte, welche bisher bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege den Gerichten oblagen, nunmehr einem eigenen Beamten zu übertragen, ermangeln der Einsicht in die eigenthümliche Natur dieses Institutes und damit auch der wichtigen Stellung, welche dasselbe im Systeme der Rechtspflege einzunehmen hat.

Eine nähere Betrachtung dieses Institutes muß uns nothwendig zur Ueberzeugung führen, daß es sich hier keineswegs nur um einen Wechsel der funktionirenden Organe frage, sondern daß es sich hiebei um Principien und Fundamental-Grundsätze der Rechtspflege selbst handle, und diese es nicht nur sind, aus welchen die eigenthümliche Gestalt dieses Institutes hervorgegangen ist, sondern auch welche für alle Zukunft den Werth und die Nothwendigkeit desselben rechtfertigen.

Die Parallele, auf welcher sich die streitige und nichtstreitige Rechtspflege — das Richteramt und Notariat — das Judicat und das Pactum einander gegenüberstehen, und sich in der gemeinschaftlichen Aufgabe die Hand bieten, das Gesetz zu constatiren, welches dem jeweiligen Rechtsfalle zur Grundlage dienen soll — muß in consequenter Folge auch zur Frage führen, ob und in wie ferne die Grundsätze der Gerichts-Verfassung und des gerichtlichen Verfahrens in Gegenständen der streitigen Rechtspflege auch auf die nichtstreitige Anwendung finden können und müssen?

Bei der Organisation der streitigen Rechtspflege handelt es sich darum, einerseits dem Richter jene unabhängige selbstständige Stellung zu sichern, welche ihn jeder Einwirkung der Willkühr der Parteien entzieht, anderseits aber dem Richter wieder selbst in seiner eigenen Willkühr Schranken zu setzen. *)

Da es nun aber für die richterliche Gewalt keine direkte Controlle gibt, so kömmt es darauf an, durch die Prozeßordnung eine indirekte zu organisiren, und die rich-

*) Metaphysik des Civilprozesses von Almendingen.

terliche Willkühr von einer gesetzmäßig ausgeübten Parteiwillkühr selbst abhängig zu machen.

Von oben herab gegen Befehle (Cabinets-Justiz) in ihren einzelnen Thatäusserungen gesichert, ist die richterliche Gewalt von unten herauf durch die Wechselwirkung vorgesetzter, unter- und beigeordneter richterlicher Behörden eingeschränkt.

Auf dieses Prinzip gründet sich:

a) die Verhandlungs-Maxime;
b) die Collegial-Verfassung;
c) wechselseitiges Gehör;
d) Instanzenzug und Suspensiv-Effect;
e) das Institut der Advokatur.

Dem Organismus der nichtstreitigen Rechtspflege ist dasselbe Prinzip als Grundlage unterzubreiten, wenn sie ihrer Aufgabe entsprechend in Wirksamkeit treten, und nicht der bloßen Willkühr preisgestellt seyn soll.

Allein die Wege und Mittel, um zu diesem Ziele zu gelangen, können nicht dieselben seyn, denn während es sich dort darum handelt, das Factum, welches einem in Frage stehenden und streitig gewordenen Rechtsverhältnisse zu Grunde liegt, auszumitteln und auf die Bahn des Gesetzes zurückzuführen, frägt es sich hier darum, den Akt der Entstehung eines Rechtsverhältnisses zu fixiren, und gegen jede Bestreitigung für alle Zukunft sicher zu stellen, sohin demselben im Momente seiner Geburt schon den Stempel des Gesetzes aufzudrücken.

In beiden Fällen handelt es sich zwar um die Feststellung einer Thatsache, allein in dem einen Falle ist dieselbe bebereits schon ohne Mitwirkung des Gerichtes zur Existenz gelangt, und es ist Aufgabe des Gerichtes, letztere ebendeßhalb, weil sie streitig geworden, auszumitteln und anzuerkennen — im zweiten Falle aber liegt das Factum, welches gewisse Rechtsverhältnisse begründen soll, noch gar nicht vor, und soll dasselbe eben erst auf dem Wege amtlicher Mitwirkung zur Existenz gelangen.

Die Aufgabe der streitigen Rechtspflege führt von selbst

schon ein contradictorisches Verfahren zwischen den Parteien mit sich, und die Ausmittlung und Erhebung der streitigen Thatsache hat verschiedene Stadien durchzulaufen, aus welchen sich die Materialien entwickeln, welche dem Judicate des Richters, welcher Schritt für Schritt die ganze Verhandlung hindurch von der oppositionellen Stellung der Parteien controllirt ist, zur Grundlage dienen.

Dagegen verfolgt die nichtstreitige Rechtspflege eine facultative Richtung und die sich in einem Brennpunkte sammelnden und gegenseitig ausgleichenden gemeinsamen Interessen der Parteien drängen den Constatirungsakt in Einen Moment zusammen, für welchen beim raschen Wechsel des Verkehrslebens und der Eventualität influenzirender Zufälle jede Unterbrechung Gefahr auf Verzug involvirt.

Die Garantien, welche im Verfahren der streitigen Rechtspflege einerseits die Collegial-Verfassung der Gerichte, anderseits der Instanzenzug und die damit in Verbindung stehende Suspensivkraft darbieten, sind bei der eigenthümlichen Natur der nichtstreitigen Rechtspflege nicht mehr anwendbar, und es muß für den Mangel dieser beiden Garantien auf einem anderen Wege Ersatz gesucht werden. Man kann nicht für jeden Beurkundungsakt, welcher nicht selten durch ein plötzliches und zufälliges Interesse der einen oder andern Partei hervorgerufen wird, ein zahlreiches Collegium versammeln, oder einer Partei, welche noch kaum einen Akt unterzeichnet hat, und schon wieder andern Sinnes geworden ist, die Berufung an einen höhern Richter gestatten, wodurch fortwährend eine Gelegenheit gegeben wäre, unter dem Vorwande eines Gravamen die amtliche Thätigkeit anzufechten, und den Abschluß des Rechtsgeschäftes monatelang in Schwebe zu halten.

Eine solche Behandlungsweise würde mit der Natur und dem Zwecke des Institutes im grellsten Widerspruche stehen, und seine Kraft und Wirksamkeit schon von vorneherein zerstören. — Es handelt sich sohin darum, theils die Bestellung des Organes, dem dieses Amt anvertraut werden soll, an Momente zu knüpfen, und dasselbe mit Attributen zu um-

geben, welche für den Mangel der Collegial-Verfassung einen Ersatz bieten, theils mit dem Verfahren selbst gewisse Formen zu verbinden, welche die Beseitigung des Instanzenzuges gestatten.

Nur dadurch, daß man auf den Grund der gemeinsamen Wahl des Notars durch die Parteien, welche sich ja hier nicht, wie dieses bei der streitigen Rechtspflege der Fall ist, in oppositioneller Richtung einander gegenüberstehen, die Stellung des Notars in der Eigenschaft eines Vertrauensmannes festhält, wodurch allein diesem Institute eine wesentliche Garantie verschafft werden kann, vermag man der eigenthümlichen Natur dieser Verhältnisse auf eine entsprechende Weise Rechnung zu tragen; denn der freie, leichte, confidentielle Verkehr, wie derselbe zwischen dem Notar und seiner Clientel stattfinden soll, wenn den Bedürfnissen der letztern auf einem durch die jeweiligen Umstände gebotenen zweckdienlichen Wege entsprochen werden soll, ist mit der Stellung eines Staatsdieners im strengen Sinne des Wortes schon darum nicht vereinbarlich, weil die Regierung für die Amtshandlungen eines Beamten dieser Kategorie die Haftung übernehmen, und sohin die Normen der staatsdienerlichen Hierarchie und Beaufsichtigung, wie sie bei den übrigen Staatsdienern stattfindet, auch auf diese Beamtenklasse ausdehnen müßte.

So würde es sich z. B. mit der Stellung eines Staatsdieners im engern Sinne nicht vertragen, demselben die Verbindlichkeit aufzulegen, sich für jede Partei, welche es wünscht, in deren Wohnung zu begeben, und dort den Instrumentirungs-Akt vorzunehmen; bei einem Staatsdiener müßten für einen solchen Fall gewisse Vorschriften und Beschränkungen vorgeschrieben seyn, deren es beim Notar, welcher schon vorneherein in der Lage ist, dem, was der Bequemlichkeit des Publikums convenirt, bereitwillig die Hand zu bieten, nicht bedarf. Wir begreifen daher auch nicht, wie von jener Seite, welche sich bisher der Siegelmäßigkeit zu erfreuen hatte, dieses Institut mißgünstig angesehen werden kann. Vielmehr liegt es gerade vorzugsweise im Interesse derselben, sich statt eines Staatsdieners eines Notars

bedienen zu dürfen; denn nur der Letztere befindet sich in einer Stellung, worin auch individuellen Bedürfnissen und Wünschen der Clientel entsprochen werden kann, da er durch die Geschäftsformen des Dienstes nicht weiter beschränkt ist, als es die Integrität des Instrumentirungsaktes selbst erheischt, und in Folge des den Parteien zustehenden Wahlrechtes seine Eigenschaft als Vertrauensmann die Grundlage seiner Wirksamkeit bildet. Hierin liegt denn aber auch zugleich die mit der Eigenthümlichkeit dieses Institutes engverknüpfte Garantie gewissenhafter Pflichterfüllung, indem die ganze geschäftliche und pecuniäre Existenz des Notars von derselben bedingt ist.

Der Notar steht mit den übrigen Organen der Rechtspflege, namentlich mit dem Richter, auf gleicher Linie der staatsdienerlichen Hierarchie; allein eben darum, weil jeder Akt, den er vornimmt, so folgenreich wirkt, wie ein rechtskräftiges, richterliches Judicat, und ihm weder die Collegialverfassung noch der Instanzenzug als Wächter vor jeder Ungebühr an die Seite gestellt werden kann, nimmt derselbe eine ganz eigenthümliche Stellung ein, und seine Amtsthätigkeit ist mit Maßregeln umgeben, welche ihn wesentlich von den übrigen richterlichen Beamten unterscheiden; zugleich aber auch die Behauptung rechtfertigen, daß nur das Notariat im Systeme der Rechtspflege eine wesentliche Lücke auszufüllen vermöge, indem der Organismus der Gerichte, wie derselbe für die **streitige** Justiz besteht, nicht geeignet seyn kann, den Anforderungen zu entsprechen, welche die Verwaltung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit erheischt.

Wenn man Jemanden die Zumuthung stellen wollte, er solle seine streitig gewordene Forderung, und wenn sie noch von so geringem Betrage ist, durch ein Gericht entscheiden lassen, dessen Spruch auf der Stelle rechtskräftig wird; er solle sich gegen dieses Urtheil zwar bei einem höheren Gerichte beschweren können, es soll aber dasselbe darum keine Abänderung erfahren; — es solle das Gericht selbst nur aus einem einzigen Richter bestehen und keiner kollegialen Berathung und Controle unterliegen — so würden doch ganz gewiß sowohl sämmtliche

Laien als Juristen in einer solchen Gerichtsverfassung die höchste Gefahr erblicken. Worin soll aber der Grund liegen, aus welchem nun auf einmal in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege eine solche Einrichtung des Gerichtswesens ohne alles Bedenken entbehrt werden kann. Liegt denn lediglich in der oppositionellen Stellung der Parteien ein Motiv, daß in jenem Falle mit der ängstlichsten Vorsicht, und im letztern ohne die geringste Controle verfahren werden darf? Während dort der Richter bei jedem Tritt und Schritt überwacht ist, und die Partei in jedem nur einigermaßen relevanten Momente es in ihrer Macht hat, die Verhandlungen erster Instanz an einen höhern Richter zu bringen und deren Aufhebung zu beantragen — während dort die Anwendung des Gesetzes auf den concreten Fall von jeder Seite in Erwägung gezogen und kollegial berathen wird — liegt **hier** das **ganze Gewicht** und **unwiderruflich in ein und derselben Hand.**

Im Prozeßwege werden alle erdenklichen Mittel und Vorsichtsmaßregeln aufgeboten, um das ganze Detail des Sachverhältnisses zu erschöpfen; um die Parteien vor jedem übereilten Zugeständnisse zu wahren; um jedem Mißverständnisse vorzubeugen und jeder irrigen Auffassung zu begegnen — hier aber auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege sieht man es rein dem Zufalle anheimgestellt, ob der protokollirende Richter sich mehr oder minder von dem wahren Stande der Sache informirt; ob er sich in die Anschauungs- und Redeweise der handelnden Parteien einzuleben und vollständig zu orientiren versteht. Und doch ist es ein und dieselbe Aufgabe des Juristen, ob er in dem einen Falle ein streitig gewordenes Rechtsverhältniß eruirt und auf seine gesetzlichen Grundlagen zurückführt, oder in dem andern Falle die Willensakte einer Partei in einer Weise konstatirt, daß sie selbst wieder zu einem bindenden Gesetze erwachsen.

Vielen mag es paradox erscheinen, wenn man den Notar mit dem Richter in ein und dieselbe Kategorie gestellt wissen will, indem sie von der Ansicht ausgehen, daß von einem Richter nur da die Rede seyn könne, wo sich zwei streitende Theile

gegenüberstehen, und es sodann Aufgabe des Richters ist, das unter denselben streitig gewordene Faktum auszumitteln, und das Gesetz zu konstatiren, wornach das demselben korrespondirende Rechtsverhältniß zu behandeln ist. Allein ein dieser Operation wenigstens ganz analoges Verhältniß findet auch beim Notariate statt, und es begründet keine eigentliche Verschiedenheit, ob nun in jenem Falle dem Ursprunge und der Existenz eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses nachgegangen und das demselben korrespondirende Gesetz konstatirt wird, oder ob im Falle der nichtstreitigen Rechtspflege das Gesetz festgesetzt werden soll, wornach ein entstehendes Rechtsverhältniß künftig behandelt und beurtheilt werden soll — ob dort in die Vergangenheit zurückgegriffen, oder hier der Zukunft vorgegriffen werden soll; — ob dort das bestrittene Faktum auf dem Wege der Verhandlung unter den streitenden Theilen auszumitteln, oder hier ein Faktum, welches gegen künftige Bestreitung sicher gestellt werden soll, auf dem Wege der Unterhandlung zu konstatiren ist, während doch in beiden Fällen es Aufgabe, dort des Richters und hier des Notars ist, ein Faktum festzustellen und unter den Schutz des betreffenden Gesetzes zu stellen, gelte es nun in einem Streithandel durch Urtheilsspruch zu **richten**, oder für ein Rechtsgeschäft eine Urkunde zu **errichten**.

Auf keinen Fall kann in dieser Operation ein Akt der Polizeigewalt oder des administrativen Ressorts erkannt werden; denn es ist hier weder von dem Vollzuge von Verwaltungsvorschriften die Rede, welchen im Interesse der Gesammtheit des Staates die einzelnen Staatsbürger Folge zu leisten haben, noch von polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, welchen sich dieselben zu unterwerfen hätten; denn wir stehen hier auf einem Gebiete, welches den tiefsten, zartesten und geheimsten Lebensregungen des Privatrechtes angehört, und dem freien Verfügungsrechte des Einzelnen unter allen Umständen gewahrt bleiben muß. Die Diktatur eines Polizeimannes wäre hier ganz gewiß am allerwenigsten an ihrem Platze.

Wir Neueren sind immer zu sehr in ein theoretisches System verrannt, als daß wir uns nicht sogleich unheimlich be-

rührt finden sollten, wenn wir für diese oder jene Erscheinung nicht zugleich auch eine leere Stelle zur Einschachtlung in dieses System gewahr werden. Richter und Beamte waren auch unsern Vorältern nicht fremd, allein sie dachten dabei nicht an ein künstlich gegliedertes System von Staatsdienern, an eine Dienstespragmatik, an ein mit unbedingter Consequenz durchgeführtes Besoldungs- und Pensionsnormativ ꝛc., und so wenig sie auf gewisse Distinktionen versessen waren, eben so wenig scheuten sie dieselben, je nachdem sie gerade durch das praktische Bedürfniß geboten waren. Wir haben oft und vielmals die Erfahrung gemacht, daß selbst die geringste und unscheinbarste Reliquie aus dem altdeutschen Rechtsleben keineswegs bedeutungslos ist, sondern mit dem praktischen Rechtsgefühle, welches allen Schöpfungen jener Periode zu Grunde liegt, im tiefsten Zusammenhange zu stehen pflegt. Und so haben wir uns denn veranlaßt gesehen, auch hier etwas tiefer in die Geschichte und die darin niedergelegten Entwicklungsmotive dieses Institutes zurückzugehen, und sind zur Ueberzeugung gelangt, daß auch hier unsere Vorfahren mit ganz richtigem Takte und absichtlich gerade diesen Weg für das Beurkundungs-Institut gewählt haben, während jeder andere Weg mit Inconvenienzen verbunden ist, vor welchen sich ihre praktische und gesunde Anschauungsweise von der Rechtspflege wohl zu hüten wußte.

Der Beurkundungsakt ist seiner Natur nach nur ein erhöhtes Beweismittel und steht mit der Zeugschaft im nächsten Zusammenhange; die Sorge hiefür liegt im Privatrechte zunächst demjenigen ob, der hievon Gebrauch machen will, und für die Gesetzgebung ist es genügend, die Bedingungen und Formen zu bezeichnen, unter welchen eine Handlung besondere Geltung erhalten soll. Jede weiter greifende Betheiligung der Regierung an solchen Akten versetzt dieselbe in eine Parteistellung, und indem dieselbe die Verpflichtung übernimmt, jene Vorsicht und Sorgfalt, welche zunächst den Interessenten selbst obliegt, zu suppliren, greift sie nicht nur dem freien Verfügungsrechte der letztern vor, sondern sie gibt sich auch einer **Verantwortlichkeit**

und Haftung*) für eine Klasse von Beamten Preis, welche sie **in der Weise**, wie es bei den übrigen Staatsdienern der Fall ist, durchaus nicht zu beaufsichtigen und zu controliren vermag.

Eine auf das System der staatsdienerlichen Hierarchie basirte Garantie ist gerade in dieser Sparte der Rechtspflege schon von vorneherein nicht denkbar, und es kann nur die eigene Vorsicht der Interessenten selbst, und die ihrer freien Wahl anheim gegebene Würdigkeit und Befähigung desjenigen, welcher ihr Vertrauen besitzt, Mißständen begegnen, wie sie sich an dieses, wie an jedes andere Institut, welches menschliche Klugheit geschaffen hat, anzukleben pflegen.

Die Frage über die Organisation der nichtstreitigen Rechtspflege muß daher weit tiefer aufgegriffen werden, als es gewöhnlich der Fall ist, — es handelt sich hier um keine Opportunitäts-, sondern um eine wahre Prinzipien-Frage, welche in der eigenthümlichen Natur der Sache selbst wurzelt, und ihre Erklärung findet. Daher ist denn auch mit der Trennung der funktionirenden Organe die Hauptfrage noch keineswegs abgethan, und der gewöhnliche Civilprozeßrichter ist dadurch allein, daß man ihn der streitigen Rechtspflege enthebt, noch keineswegs in die Lage versetzt, eine Wirksamkeit zu entwickeln, wie sie die Aufgabe der freiwilligen Gerichtsbarkeit erheischt, sondern er wird hiezu erst dadurch befähigt, daß man seine bisherige Stellung zur Partei ändert, und von der Wahl der Letztern abhängig macht, — daß man sein Amt mit andern Attributen umgibt, — daß man sein Verfahren andern Formen und anderer Controle unterwirft, — kurz, daß man ihn eben zu dem macht, was man einen Notar zu nennen pflegt.

Hienach ist es denn auch von selbst klar, daß weder die Trennung der streitigen von der nichtstreitigen Rechtspflege

*) Uebrigens bezweifeln wir auch, ob sich ein durch Staatsdiener (im eigentlichen Sinne) besorgtes Notariat mit dem öffentlichen Gerichtsverfahren in Einklang bringen läßt.

für sich allein, noch die Beseitigung jener Mißstände und Negligenz, welche man in vielen Fällen dem landgerichtlichen Verbriefungswesen nicht ohne Grund vorzuwerfen pflegt*), im Stande seyn würde, jene Lücke auszufüllen, welche einzig und allein nur ein gut organisirtes Notariatsinstitut zu beseitigen vermag.

Endlich haben wir auch noch der Einwürfe zu erwähnen, welche man der Einführung dieses Institutes entgegensetzen zu müssen glaubt.

Diese Einwürfe lassen sich in folgende Momente zusammenfassen:

1) Vor Allem beginnt man mit dem Ausrufe: „schon wieder ein französisches Institut!!"

Wir gehören nicht zu den blinden Nachbetern des Franzosenthums, und wissen den frischen Lebensquell der deutschen Rechtsinstitute, welchen uns leider schon vor mehr als ein paar hundert Jahren eine ungebührliche Ablagerung des römischen Rechtes verschüttet hat, recht wohl zu würdigen; allein eben darum klingt es doch etwas sonderbar, wenn Stimmen, welche sich berufen halten, über das Institut des Notariates den Stab zu brechen, als Verfechter der deutschen Nationalität so wenig in ihrer heimischen Geschichte bewandert sind, daß sie nicht einmal wissen, daß selbst sogar noch in unserer gegenwärtigen bayerischen Gerichtsordnung Kap. 2 §. 6 von den Notaren gehandelt wird, und die darin enthaltenen Fundamentalbestimmungen im Wesentlichen so ziemlich dieselben sind, welche nicht nur der französischen, sondern überhaupt allen Notariatsordnungen zu Grunde liegen, wie sie nicht erst seit heute und ehege-

---

*) Wir besitzen in Bayern äußerst wenige, und sehr lückenhafte Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und es würden hierüber jedenfalls neue gesetzliche Vorschriften nothwendig seyn; diese könnten aber eben auch nur wieder aus den Fundamentalsätzen, welche dem Notariats-Institute zu Grunde liegen, geschöpft werden.

stern, sondern schon seit den Zeiten Karls des Großen allen Juristen bekannt sind.

Von einer neuen Entdeckung und am allerwenigsten von Frankreich herüber kann also hier keine Rede seyn.

2) Mit obigem Ausrufe setzt man sogleich die Behauptung in Verbindung, daß die gegenwärtige französische Gesetzgebung ein Kind der Revolution sey.

Allein auch diese Behauptung steht mit der Geschichte des französ. Rechtes im Widerspruche, denn auch in jener Periode wurde größtentheils lediglich das, was schon seit Jahrhunderten in den verschiedenen französischen Provinzen theils als Gewohnheit, theils als geschriebenes Recht in voller Geltung bestanden hat, gesammelt, und in ein Gesetzbuch vereinigt. Auch wußte Napoleon mit und neben dieser Gesetzgebung sein kaiserliches Regiment als absoluter Selbstherrscher so gut zu führen, wie irgend ein Monarch in der Welt.

3) Ein weiterer Einwurf besteht darin, daß ja das Notariat von jeher in Dentschland nicht recht habe gedeihen wollen, und deßhalb allmählig verschwunden sey.

Diese Behauptung ist allerdings richtig, allein worin bestand die Ursache dieser Erscheinung? Etwa in der Vortrefflichkeit, womit die nichtstreitige Rechtspflege von den Gerichten verwaltet wurde? Ganz gewiß nicht. Gerade dieser Zweig der Rechtswissenschaft kann sich am allerwenigsten einer sonderlichen Vervollkommnung und Ausbildung rühmen; gerade diese Sparte ist in der Literatur sehr mager bestellt. Und doch wurde das sogenannte Briefnoteln von unsern Oberschreibern in dem Maße aufs regsamste betrieben, als es die juristischen Geschäftsmänner fast unter ihrer Würde hielten, sich unmittelbar mit einer Sparte zu befassen, welche nur in so ferne von Interesse für sie war, als es die Einheischung der damit verbundenen Taxen und Sporteln galt.

Mit den Gerichtstaxen als Finanzquelle vertrug sich nun damals freilich nicht das Notariatsinstitut, und wenn man erwägt, daß zu gleicher Zeit die Ausdehnung des Privilegiums der Siegelmäßigkeit in stetem Wachsen begriffen war, und

namentlich die Mitglieder des Beamtenstandes es waren, welche sich dasselbe bis auf die untersten Stufen der staatsdienerlichen Hierarchie herab zu verschaffen wußten, so springen die Gründe, welche der Ausbildung und dem Fortbestande des Notariatsinstituts hindernd im Wege standen, von selbst in die Augen.

4) Der Notar, wendet man ferner ein, ist aber kein Beamter, weil er keine Besoldung aus der Staatskasse erhält.

Hierauf antworten wir: wenn die Besoldung aus der Staatskasse das charakteristische Merkmal eines Staatsdieners ist, so haben das ganze Mittelalter hindurch bis in unsere Zeit herab keine Beamte existirt, denn sie waren sämmtlich bis auf wenige Ausnahmen auf Antheile der Gerichtstaxen der Unterthanen angewiesen, und eben so wenig kannte man damals eine Dienst- und Pensions-Pragmatik. Auch früge es sich sehr, ob das damalige Besteuerungs- und Besoldungs-System nicht in so mancher Beziehung vor dem modernen, welches alles in ein und denselben Staatssäckel wirft und daraus bezahlt, den Vorzug verdiene, und nicht weit mehr dem Grundsatze einer gleichmäßigen Besteuerung entsprechen würde, ja sogar auch noch auf einige andere Kategorien von Staatsdienern ganz zweckmäßig anzuwenden wäre.

5) Eine andere Einwendung findet es für sehr bedenklich, daß sich der Staat bezüglich der Notare aller Haftung entledigen wolle.

Diesem Einwande müssen wir entgegnen, daß es ohnehin auch in dem Falle, wenn diese Geschäfte einer andern Art von Beamten, als die Notare sind, übertragen werden wollen, dem Staate nicht zugemuthet werden kann, für Handlungen von Staatsdienern, welche ihrer Natur nach keine Ueberwachung in der Weise gestatten, wie es bei den übrigen Staatsdienern der Fall ist, eine Haftung zu übernehmen; denn bezüglich der Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege ist ein Beschwerdeweg und Instanzenzug schon darum unstatthaft, weil hier kein Suspensiveffekt zuläßig ist.

In so ferne aber der Staat keine Haftung für Organe über-

nehmen kann, welche in der staatsdienerlichen Hierarchie eine exceptionelle Stellung einnehmen, muß er den Parteien ein unbeschränktes Wahlrecht unter den Individuen dieser Beamtenklasse zugestehen, und es ist sohin auch eine natürliche Folge dieser Prämisse, daß Staatsdienern, welche lediglich von der Regierung besoldet sind, diese Geschäfte nicht zugemuthet werden können. Höchstens könnte davon gesprochen werden, daß der Staat dem Notar bis zu einer gewissen Summe des Einkommens Garantie leisten möge, resp. den Minderbetrag aus Staatsmitteln supplire.

6) Ferner hebt man hervor, daß den Parteien durch das Notariat neue bedeutende Kosten erwachsen.

Abgesehen nun davon, daß es eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden ist, die Geschäftsüberladung, welche in Folge des schnelleren Verkehrslebens eingetreten ist, durch Vermehrung des Arbeitspersonals zu beseitigen, sohin eine Erhöhung der Kosten für die Rechtspflege überhaupt nicht vermieden werden kann, so sind es ohnehin lange noch nicht die gewöhnlichen Gerichtstaxen, welche auf unserm Land- und Gewerbsmanne so drückend lasten, sondern jene Kosten, welche in keinem Budget verzeichnet stehen, welche für die vielen vergeblichen Gänge und Anfragen, Zeitversäumnisse und Reisekosten rc. erwachsen, und als eine Folge unserer ganz verkehrten Landgerichtsorganisation gleich einem Alp auf unserer Rechtspflege lasten.

Wenn man dann die Kosten in Anschlag bringt, welche gegenwärtig dadurch erwachsen, daß selbst Verträge über bedeutende Summen selten unter öffentlicher Autorität errichtet, oder von den Herren Oberschreibern auf die mangelhafteste Weise redigirt werden; wenn man ferner erwägt, daß die Hälfte unserer laufenden Prozesse lediglich in diesen Mängeln ihren Entstehungsgrund hat — so kann man mit aller Sicherheit voraussagen, daß in der Totalität aller Kosten — nämlich der gerichtlichen und außergerichtlichen — welche zur Zeit für die Rechtspflege in Anschlag zu bringen sind, auch für die Zukunft keine Erhöhung zu befürchten ist.

7) Wenn man für die nichtstreitige Rechtspflege förmlich besoldete Staatsdiener verlangt, so kann dieses auf einem zweifachen Wege geschehen.

Die Einen verlangen die Bestellung eines eigenen selbstständigen Beamten.

Allein, man umgeht dabei wohlweislich die Frage, wie hoch ist dann sein jährliches Einkommen zu normiren, besonders wenn der Staat sogar die Haftung für seine Amtshandlungen übernehmen soll? Geringe Besoldungen sind hier offenbar ganz unstatthaft, wenn man einerseits den Werth der Objekte erwägt, welche seiner Verfügung anheimgestellt sind, und andererseits die Stellung der Regierung ins Auge faßt, welche gänzlich außer Stande gesetzt ist, die Wirkungen zu beseitigen, welche einer gesetzwidrigen Handlungsweise dieses Organes ihre Entstehung verdanken.

Ein karges Maß dieser Besoldungen würde um so weniger zuläßig seyn, als gerade dieser Klasse von Beamten jedes Avancement in besser besoldete anderweitige Stellen des Staatsdienstes der Natur der Sache gemäß von vorneherein abgeschnitten ist.

Diese Besoldungsfrage ist so schwierig zu beantworten, daß wir lebhaft überzeugt sind, daß ihre Anregung allein schon genügt, um alle Bedenken zu beseitigen, welche man außerdem gegen die Statthafthaftigkeit dieses Institutes hegen mag.

Wenn nun aber andere noch weiter gehen, und diese Geschäfte sogar nur an bloße Nebenbeamte übertragen wissen wollen, so kann dieses nur dahin führen, daß man eben den bisherigen erbärmlichen Zustand der nichtstreitigen Rechtspflege in seiner Permanenz bewahrt: denn entweder stellt man diese Nebenbeamte unter die Respicienz des Amtsvorstandes oder nicht. Im letztern Falle ist er der That nach ein selbstständiger Beamter, und man wählt nur diese Form der Bestellung, um sich mit der geringen Besoldung, die man ihm auswirft, nicht lächerlich zu machen.

Im ersten Falle spielt entweder der Vorstand oder sein Gehilfe den Figuranten, und Einer von diesen Beiden ist eben-

falls wieder eine ganz überflüßige Person; in beiden Fällen aber läuft das Resultat dahin hinaus, daß das Publikum schlecht bedient wird. — Die nichtstreitige Rechtspflege wird wieder durch die Hauptsparte des Amtes überwuchert, und der bisherige alte Oberschreiber oder junge Praktikant besteigt wieder gravitätisch seinen ehrwürdigen Sitz.

8) Endlich sind es noch die revolutionären Gesinnungen und Bestrebungen, welche man ganz besonders unter den Advokaten und Notaren wahrnehmen zu müssen glaubt.

Diese Behauptung ist aber schon vom historischen Standpunkte aus eine gänzlich unbegründete; denn wenn man die Verhältnißzahl im Auge behält — und auf diese kömmt es doch offenbar hier an — in welcher sich die Zahl der Advokaten und Notare zur Zahl der übrigen Beamten verhält, so ist das Proportionsverhältniß derjenigen, welche sich an Aufständen betheiliget haben, nicht in der entferntesten Weise zum Nachtheile dieser Personen.

Es liegt diese arithmetisch nachweisbare Thatsache aber auch in der Natur der Dinge; gerade diese Personen haben ein wesentliches Interesse an der Erhaltung des Bestehenden, ihnen steht keine Dienstes- und Pensionspragmatik zur Seite, und wenn der Sturm der Revolution alles Verkehrsleben unterbindet, alle Geschäftszimmer leert, und der Arm des Proletariers jeden Besitz proskribirt und jedes Vertragsrecht verhöhnt, gehört der Notar, eben in Folge seiner Stellung zum Publikum, derjenigen Klasse der Bevölkerung an, welche den sogenannten Mittelstand bildet, und von jeher mit Recht als das Bollwerk der gesellschaftlichen Ordnung angesehen worden ist.

Da der Organismus und innere Zusammenhang der Bestimmungen des Notariatsinstitutes weit weniger bekannt ist, als man denken sollte, und sich selbst die Literatur vorzugsweise nur auf den materiellen Theil der Rechtsgeschäfte selbst beschränkt, das umfassende klassische Werk Oesterleys aber in Folge seines Umfanges nicht allen Lesern zugänglich ist, so haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, in den folgenden Blättern die Fundamentalgrundsätze dieses Institutes in Kürze darzustellen.

Die als Anhang beigefügte Zusammenstellung der betreffenden Artikel des jüngsten Gesetzentwurfes über das Notariat, und zwar in der Reihenfolge eines Lehrsystemes möchte manchem Leser als Zugabe willkommen seyn, da das Studium eines Gesetzes eine andere Richtung zu verfolgen hat, als diejenige ist, welche den Gesetzgeber leitet, für den die doctrinelle Aufgabe in den Hintergrund treten muß. Die Gesetzessprache dictirt, allein sie docirt und deducirt nicht; Letzteres ist Sache der Professoren, Richter und Anwälte. *)

Uebrigens darf man in der vorausgehenden Abhandlung über das Notariat auch keine Critik oder Commentirung dieses Gesetzentwurfes erkennen wollen. Jene wurde ihrem größeren Inhalte nach schon vor dem Jahre 1848, sohin zu einer Zeit geschrieben, in welcher von einer Einführung dieses Institutes in Bayern schon von vorneherein keine Rede seyn konnte. Erst bei der Zusammenstellung der Materialien und gesammelten Excerpte konnte hierauf Rücksicht genommen werden und es mag dieser Umstand zugleich als Entschuldigung dienen, wenn manche Stelle der gegenwärtigen Abhandlung nicht speziell genug ausgeführt erscheint. Jenen Vorarbeiten lag damals ein ganz allgemeines wissenschaftliches Interesse zu Grunde, wozu das Studium über die Stellung der Advokatur **) im Systeme der Rechtspflege als einer verwandten Materie zunächst Veranlassung gegeben hatte.

---

*) Für Jeden, der ein Gesetz studiren will, oder weil er es anwenden soll, studiren muß, wird es zur Pflicht, sich selbst ein System zu bauen, oder besser gesagt, das System zu finden, welches dem Gesetzgeber während seiner Schöpfung vorgeschwebt hat. Zwar steht die Frage, ob der Gesetz-Entwurf die Genehmigung der legislativen Gewalten erhält, noch offen; allein derselbe ist auch dann, wenn sie nicht erfolgen sollte, für die Geschichte der bayerischen Rechtspflege von hoher Bedeutung, sowie denn auch die Kenntniß seiner Detailbestimmungen und ihres innern Zusammenhanges wohl geeignet seyn möchte, manche Vorurtheile zu beseitigen, welche lediglich darin wurzeln, daß man dieses Institut so selten aus dem höhern legislativen Standpunkte aus zu beurtheilen pflegt, und seine Stellung im Systeme der Rechtspflege gänzlich ignorirt.

**) Vollständige Darstellung sämmtlicher Verhältnisse des anwaltschaftlichen Amtes von Seybold, München bei G. Franz 1847.

Erstes Hauptstück.

Von dem Notariate und den dahingehörigen Rechtssachen.

Einleitende Sätze.

1. In der Regel hängt es von dem freien Willen eines Jeden ab, ob und wie er in Rechtsverhältnisse treten will.*)

Eine Folge dieses Grundsatzes ist: die subsidiäre Anwendung der Vorschriften des Privatrechtes.

2. In vielen Fällen gewährt aber der Staat einem Rechtsverhältnisse nur in so ferne Anerkennung und Schutz, als es in der Form entstanden ist, welche die Gesetze dafür vorgeschrieben haben.

Die speziellen Motive dieser Beschränkung sind sehr verschieden, und keineswegs immer gerade reinjuristische z. B. polizeiliche, staatswirthschaftliche 2c. 2c.

Eines der wichtigsten Motive ist die Beförderung der Rechtssicherheit.

3. Diese Maßregeln für die Sicherheit des Rechtes können sehr verschieden seyn, je nach dem Standpunkte einer jeweiligen positiven Gesetzgebung, namentlich z. B.

a. schriftliche Abfassung,
b. Zuziehung von Zeugen,
c. eidliche Bestärkung,
d. Concurrenz öffentlicher Behörden, insbesondere der Gerichte.

Der nächste spezielle Zweck dieser Maßregeln geht daher ebenfalls nach verschiedenen Rich-

*) Wir legen diesen Erörterungen sowohl hier, als auch im Verlaufe dieser Abhandlung vorzugsweise das klassische Werk von Oesterley über diesen Gegenstand zu Grunde.

tungen hin, je nachdem man vorzugsweise in's Auge faßt:

a. die Solennität, wodurch die Partei auf die Wichtigkeit und den Ernst einer Handlung aufmerksam gemacht wird,

b. den Moment der Perfektion des Rechtsgeschäftes, welchen man zu fixiren hat,

c. den Beweis des Abschlusses und Umfanges der Handlung, welcher vor jeder Bestreitung sicher zu stellen ist,

d. die rechtsverbindende Kraft, und die Folgen eines Geschäftes, welche vorerst einer genauen Erwägung und Untersuchung unter-gestellt werden sollen,

e. die allenfallsige Verletzung der Interessen einer Partei, welcher aus besondern Gründen vorzubeugen ist.

4. Diese Maßregeln sind aber theils in gewissen Fällen als unumgänglich nothwendig vorgeschrieben, theils in andern Fällen nur gestattet, und dem Verfügungsrechte der beiden Parteien anheimgestellt.

Alle diese Sicherungsmaßregeln fallen übrigens in eine doppelte Kategorie, je nachdem sie

a. allgemeiner Natur sind, und die Gesetzgebung sich nur darauf beschränkt: die Bedingungen festzustellen, unter welchen diese Sicherungsmaßregeln zu benützen sind und die Wirkungen zu bezeichnen, welche ihnen zukommen sollen, oder

b. der Realisirung dieser Maßregeln eigentliche Staatsanstalten und öffentliche Institute gewidmet sind, z. B.

1. Ingrossation der Hypotheken,
2. gerichtliche Confirmation,
3. das Notariat.

Das Institut des Notariates.

Das Notariat ist eines der für die Be-

förderung der Rechtssicherheit angeordneten Staatsinstitute. *)

Das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht in der eigenthümlichen Natur und den besonderen Wirkungen der Notariats-Urkunden.

Die Beförderung der Rechtssicherheit durch schriftliche Urkunden äußert sich in einer doppelten Weise, je nachdem sie

a. entweder zunächst als Beweismittel einer Thatsache,

b. oder als Bedingung der Giltigkeit eines Rechtsgeschäftes in's Auge gefaßt werden.

Unter allen Beweismitteln verbürgen schriftliche Dokumente das Gelingen eines damit zu führenden Beweises bei Weitem am vollständigsten; jedoch unterscheiden sie sich unter sich selbst wieder wesentlich, je nachdem sie

a. Privaturkunden sind, welche bekanntlich in der Regel nicht für den Aussteller beweisen, oder

b. öffentliche Urkunden, welche sowohl für als gegen Jedermann den vollen Beweis aller darin erwähnten Thatsachen begründen.

Hiernach erscheint es als eine Aufgabe der Gesetzgebung, für die Herstellung von Staatsanstalten zu sorgen, wodurch den Unterthanen die Möglichkeit gegeben wird, ihren Urkunden den Charakter der Oeffentlichkeit zu verschaffen.

Diese Möglichkeit kann auf zweifache Weise vermittelt werden; nämlich dadurch, daß der Staat

a. eigenen Behörden, oder

b. besonders autorisirten Personen das Recht einräumt, für Andere Urkunden auszustellen, welche öffentlichen Glauben haben.

---

*) Das Institut des Notariates in seiner doppelten Bedeutung v. Seybold. München 1849 bei G. Franz.

Insoferne es sich um Urkunden über Rechtsverhältnisse handelt, sind es:

a. die Gerichte und

b. die Notare,

durch welche man öffentliche Urkunden, öffentliche Zeugnisse erhalten kann.

Insoferne den Gerichten das Beurkundungsgeschäft übertragen ist, unterscheidet sich diese ihre Wirksamkeit vom Verfahren der sogenannten streitigen Rechtspflege immer wesentlich dadurch, daß die Akte der nichtstreitigen Rechtspflege im dienstlichen Instanzenzuge oder Beschwerdeweg nicht mehr abgeändert werden können, sondern im Wege des gewöhnlichen Civilprozesses von der einen Partei, welche einen solchen Akt anficht, gegen die andere Partei, welche bereits auf die Existenz dieses Aktes ein Recht erworben hat, klagend aufgetreten werden muß, wenn eine Abänderung oder Anullirung desselben erfolgen soll.

Das **Notariat** ist demnach eine Staatsanstalt, durch deren Benützung es den Unterthanen möglich gemacht wird, über ihre Rechtsgeschäfte durch die hiezu besonders autorisirten Personen öffentliche Urkunden zu erhalten. Grundbegriff des Notariats.

Der Notar ist sohin eine vom Staate zur Aufnahme öffentlicher Urkunden über Rechtsgeschäfte autorisirte Person.

Folgesätze.

1. Das Notariat ist eine Staatsanstalt, sohin ein Amt und nur die höchste Gewalt im Staate hat das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung dasselbe einzuführen, und zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen Urkunden gewisser Personen einen höheren Grad von Glaubwürdigkeit besitzen sollen.

2. Aufgabe der Staatsregierung ist es, ihre

Unterthanen möglichst vor Verletzungen gesichert zu wissen; das Notariat geht also nicht bloß vom Staate aus, sondern dient demselben auch, wenn gleich in der Regel nur mittelbar.*)

3. Das Institut gehört seinem ganzen Umfange, seiner ganzen Tendenz nach dem Rechtsgebiete an, und kann nicht zur Anwendung kommen, wenn den Thatsachen, welche durch die Urkunde bezeugt werden sollen, eine rechtliche Seite nicht abgewonnen werden kann.

4. Zweck des Notariates ist nur Erlangung einer öffentlichen Urkunde, und dem Notar steht sohin weder eine Jurisdiktions- noch Exekutions-Befugniß zu.**)

---

*) Die Notare haben zwar weder eines der wesentlichen Hoheitsrechte auszuüben, noch steht ihnen ein eigenes Entscheidungs- und Verfügungsrecht zu, allein sie hören darum nicht auf Staatsdiener zu seyn, und in die Kategorie derjenigen zu fallen, welche ein öffentliches Amt verwalten; denn darauf, daß die Notare dem Staate nur mittelbar dienen, kömmt es nicht an. (Oesterley Th. II. S. 151 ꝛc. Der Staatsdienst von Gönner S. 31, 34, 46.) Unter die Kategorie eines Administrations- oder Polizeibeamten kann der Notar nicht subsumirt werden, da er weder Hoheitsrechte auszuüben, noch unmittelbar Zwecke der Regierung zu realisiren hat, und in seiner Wirksamkeit von den Anträgen und Willensbestimmungen der Parteien abhängig ist. Dagegen ist es aber unverkennbar, daß ihm eine dem Richteramte analoge Stellung zukömmt, denn auch seine Wirksamkeit ist auf die Feststellung einer Norm gerichtet, welche fortan für die Betheiligten die Kraft eines Gesetzes besitzen soll.

**) Es ist daher auch eine ganz verkehrte Ansicht, wenn man glaubt, es bestände die Einführung des Notariates lediglich darin, daß nunmehr die Notare an die Stelle des Gerichtes treten, sohin nur ein Personenwechsel in Frage stehe, während doch beim Notariate von einem ganz eigenthümlichen Rechtsinstitnte die Rede ist, welches von der Art und Weise, wie diese Geschäfte den Gerichten obliegen, ganz und gar verschieden ist, daher auch selbst sogar der Ausdruck

Das Competenzverhältniß des Notariates und seine Stellung zu den übrigen Organen der Rechtspflege ist vorerst insoferne in's Auge zu fassen, je nachdem das Beurkundungsgeschäft Competenz des Notariates und sein Verhältniß zu den Gerichten.

a. ausschließlich in die Hand der Notare gelegt ist, oder

b. mit den letztern zugleich die Gerichte concurriren, und

es sofort der Willkühr der Parteien anheimgestellt bleibt, an welches der beiden Organe sie sich wenden wollen. Letzterer Umstand äußert natürlich auf die Ausbildung und den frequenten Gebrauch des Notariatsinstituts einen wesentlichen Einfluß und führt zuletzt nothwendig dahin, daß im Verlaufe der Zeit die eine oder andere der beiden Anstalten verkümmert und allmählig verschwinden muß.

1. Allein auch da, wo diese Concurrenz der Notare mit den Gerichten nicht eingeführt, und den Notaren das Beurkundungsgeschäft ausschließlich zugewiesen ist, gibt es noch immer Fälle, in welchen die Gesetzgebung die volle Wirksamkeit des Beurkundungsaktes auf Seite des Notars von einer nachfolgenden Vorlage und Confirmation dieses Aktes, causae cognitio an und durch die Gerichte abhängig gemacht hat, z. B. Verträge, bei denen Minderjährige betheiliget sind, Einträge in die Hypothekenbücher, Schenkungen 2c. 2c. Dieser Confirmation durch die Gerichte ist übrigens, je nach dem Standpunkte der eben geltenden positiven Gesetzgebung, insbesondere je nachdem sie sich mehr oder minder noch in der Periode der ersten Entwicklung und des damit zusammenhängenden Bevormundungs-Systemes

---

Notariat nur abusive bei den Gerichten in Anwendung gebracht werden kann. Oesterley Th. II. S. 220.

bewegt, bald eine größere, bald eine mindere Ausdehnung gewährt, und sie sinkt nicht selten zu einem bloßen Insinuirungs- und Ingrossirungsakte herab. Je reichhaltiger und rascher sich das Verkehrsleben bewegt, desto weniger sind die Gerichte im Stande, die sogenannte causae cognitio in einer dem Zwecke derselben entsprechenden Weise zu pflegen, desto mehr sinkt das ganze Institut zu einer leeren Formalität herab, und wird es nothwendig den Confirmationsakt auf einige Hauptsparten zu reduziren, als da sind:

a) das Vormundschaftswesen,

b) die Behandlung der Verlassenschaften,

c) die Führung des Hypothekenbuches;

doch kann selbst auch bei diesen Gegenständen z. B. durch Einführung eines Familienrathes, durch die Testaments-Executorschaft ꝛc. eine bedeutende Vereinfachung eintreten.

2) Den Notaren wurde im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung und Fortbildung dieses Institutes die Besorgung mancher Geschäfte eingeräumt, welche streng genommen, den Begriff eines bloßen Beurkundungsaktes überschreiten,*) denn es muß als eine Anomalie angesehen werden, daß der Notar eine Urkunde über sein eigenes Faktum ausstellt, die Ausführung eines Mandates übernimmt, Insinuationen, Wechselproteste ꝛc. besorgt.

3. Endlich kann der Notar von den Gerichten selbst nicht minder wie von jeder andern Privatperson aufgefordert werden, seinem Wirkungskreise angehörige Geschäfte, z. B. Versieglungen, Inventarisationen, Versteigerungen ꝛc. in seiner Eigenschaft als Notar zu besorgen, und in diesem Falle hat er dann ganz in derselben Weise

*) Oesterley Th. I. S. 477. Th. II. S. 603.

zu verfahren, als wenn er von einer Privatperson requirirt wäre.

4. Nach der Geschichte des Notariatsinstitutes hat schon sehr früh die Uebung stattgefunden, daß die Gerichte einen Notar requirirten, um bei ihnen die Geschäfte eines Sekretärs unmittelbar zu besorgen, namentlich Protokolle zu führen, und der Notar war in diesem Falle lediglich an jene Formen gebunden, welche dem Gerichtsschreiber oblagen. Nahe liegend, aber keineswegs ganz identisch mit dieser Requisition ist es aber, wenn die Gesetzgebung Fälle bezeichnet, wo es den Gerichten gestattet ist, oder zur Pflicht gemacht wird, mit gewissen Geschäften, welche an sich keinen bloßen Beurkundungs-Akt enthalten, sohin dem Notariate streng genommen nicht angehören, die Notare zu beauftragen und ihnen deren Besorgung commissorio modo zuzuweisen. Hier handeln dieselben dann im eigentlichen Sinne an der Stelle der Gerichte, und sie haben in ihrer Eigenschaft als Commissäre des Gerichtes und nicht in Folge der Requisition eines Privaten das Geschäft zu übernehmen, und erforderlichen Falles die gepflogenen Verhandlungen dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen. In diesem Falle sind sie daher im vollen Sinne des Wortes als Beamte des Gerichtes anzusehen.

Auf dem Standpunkte, welchen zur Zeit noch unser bestehendes Civilrecht einnimmt, welches auf die Unterscheidung zwischen reinen und gemischt freiwilligen Rechtssachen basirt ist, läßt sich die Einführung des Notariats-Institutes nur in der Weise bewerkstelligen, daß man die im historischen Entwicklungsgange desselben selbst schon theilweise eingeschlagene

Bahn verfolgt, und den Andeutungen gemäß, welche die vorstehenden Erörterungen darbieten, dem Wirkungskreise der Notare gleich vorneherein prinzipiell eine doppelte Richtung vorzeichnet, sohin zwischen dem Falle unterscheidet, wo der Notar selbstständig eigentliche Notariatsgeschäfte besorgt, und dem, wo er als Committirter handelt.

Der Geschäftskreis der Notare beschränkt sich zwar auch, wenn man von diesem Standpunkte ausgeht, immer nur auf das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege, allein derselbe theilt sich sodann in zwei Sparten, welche wesentlich von einander unterschieden sind.

I. In den eigentlichen Notariatsgeschäften handelt der Notar als einziges und ausschließliches Organ dieses Zweiges der Rechtspflege, und er übet hier sein Amt in gleicher Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, wie jedes andere Mitglied des Richterstandes. *)

II. Ganz anders verhält es sich aber in jener zweiten Sparte seines Wirkungskreises — hier tritt er lediglich als Committirter des Gerichtes auf, und seine Wirksamkeit ist von der Art und Weise des Commissoriums bedingt, welches ihm für das concrete Geschäft ertheilt worden ist.

---

*) So wenig dem Richter in der streitigen Rechtspflege von einer ihm vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorgeschrieben werden kann, ob und wie er in einem concreten Falle dieses oder jenes Gesetz in Anwendung zu bringen habe, eben so wenig kann dem Notar vorgeschrieben werden, daß er bei der Errichtung eines Vertrages diese oder jene gesetzliche Bestimmung zu Grunde legen müsse. So wenig jenem in die Funktion des Richtens über streitige Rechtsansprüche eingegriffen werden kann, ebenso wenig kann diesem in der Errichtung eines Rechtsgeschäftes von einer Aufsichtsbehörde Ziel und Maß vorgesteckt werden.

Die Stellung des Notars in diesen beiden Sparten seines Amtes ist daher eine ganz verschiedene und äußert auf die Geschäftsbehandlung selbst und die Vorschriften des Verfahrens, je nachdem die eine oder andere Kategorie in Frage steht, den entschiedensten Einfluß.

Zweites Hauptstück.

Von der Bestellung der Notare und ihren Amtsattributen.

Nachdem wir nunmehr den Begriff des Notariates festgestellt, und die Gegenstände seines Wirkungskreises bezeichnet haben, liegt uns vor Allem ob, das Organ selbst in's Auge zu fassen, welches als Träger und handelndes Subjekt dieses Institutes mit der Ausführung dieser Aufgabe betraut und beauftragt ist.

Der Natur der Sache gemäß muß es sich hier um vier Momente handeln; es frägt sich nämlich:

I. Wer ernennt die Notare?

II. Mit welchen Attributen der Amtsgewalt sind dieselben auszurüsten, wenn sie ihre Bestimmung erfüllen sollen?

III. Auf welche Weise ist im Falle ihrer Verhinderung für eine Stellvertretung Sorge zu tragen?

IV. In welchen Fällen erlischt die Wirksamkeit dieses Organes?

ad I. Ernennung der Notare.

Die erste Frage beantwortet sich aus der vorgängigen Einleitung bereits von selbst, indem es sich hier von einem Institute der Staatsregierung handelt, und sohin auch die Ernennung und Bestellung der mit diesem Amte betrauten Person nur von der höchsten Gewalt des Staates ausgehen kann.

Nicht minder liegt es aber auch in der Natur der Sache, daß die Ernennung nur auf ein Subjekt gerichtet seyn kann, welches die persönlichen Fähigkeiten besitzt, die Funktionen, welche ihm hier übertragen werden sollen, auszuführen, sohin eine Garantie darbietet, daß das Organ seiner Aufgabe entspricht.

Diese Garantie ist eine dreifache:

1. Moralität und Tüchtigkeit des Charakters;
2. juristisch-wissenschaftliche Ausbildung;
3. praktische Geschäftsgewandtheit.

Da nun aber letztere in nächster Beziehung zur Notariatspraxis selbst steht, und nur unter Mitwirkung derjenigen, welche bereits Notare sind, zweckmäßig gefördert werden kann, so liegt es in der Natur der Sache, daß in dieser Beziehung auch den Notariatskammern, von denen weiter unten zu sprechen ist, eine gewisse Theilnahme bei der Frage über die Reglung der Notariatspraxis und die Vorbedingungen zur Canditatur des Notariates zustehen müsse; denn gerade diese praktische Vorbildung ist zu wichtig, als daß sie der einseitigen willkürlichen Beaufsichtigung des einzelnen Notars allein überlassen werden könnte.

ad II. Amtsattribute.

Von den persönlichen Vorbedingungen desjenigen, welcher sich um ein Notariat bewirbt, sind aber die Attribute zu unterscheiden, welche zur wirklichen Ausübung des Amtes selbst erforderlich sind, und die Grundlagen bilden, auf welche die Funktionen dieses Amtes basirt seyn müssen, wenn sie ihrem Zwecke entsprechend in Vollzug gesetzt werden sollen.

Die Ernennung des Notars und die Ein-

weisung in diese *Amtsattribute* stehen daher in nothwendiger Wechselverbindung, und erst dann, wenn *beide Momente* eingetreten sind, kann man sagen, daß das *Amt nun vollkommen bestellt* sey, und in Wirksamkeit treten könne. In früheren Zeiten bezeichnete man sogar diesen Akt durch eine unter gewissen Solennitäten stattfindende symbolische Investitur.

Ebensowenig darf man aber auch diese Amtsattribute mit dem eigentlichen *Notariatsverfahren verwechseln*, denn letzteres setzt bereits die richtige *Bestellung des Amtes selbst voraus*, und *das Organ*, welches dasselbe *repräsentirt*, muß bereits die seiner Aufgabe entsprechende *Stellung besitzen*, ehe von den Formen gesprochen werden kann, welche ihm in seiner Funktion zur Richtschnur dienen müssen.

Diese *Amtsattribute* sind theils **allgemeiner** Natur, weil sie zur Ausübung eines *jeden Amtes* erforderlich sind, theils gehen sie aus dem **speciellen Zwecke** eines Amtes hervor, und stehen mit dem besonderen Geschäftskreise desselben in einer Berührung, welche sogar bezüglich der erstern gewisse *Modifikationen* nothwendig machen kann.

Die *eigenthümliche Natur* des Notariatsinstitutes erheischt besondere *Vorkehrungsmaßregeln*, auf daß sowohl dem *Notare*, als auch den *Parteien* jene *Stellung garantirt sey*, welche erforderlich ist, wenn die Handlungen, welche zwischen ihnen gepflogen werden, der Aufgabe und dem Zwecke dieser Anstalt der Staatsregierung entsprechen sollen.

Vorzüglich sind es hier *zwei Momente*, welche bei der Bestellung des Notariates in seiner Eigenschaft als Beurkundungsinstitut ganz besonders hervortreten, und an welche sich alle übrigen

Bestimmungen, als sich von selbst ergebende Folgerungen mehr oder weniger anreihen.

1. Es handelt sich nämlich darum, den Parteien in der Wahl unter den von der Staatsregierung aufgestellten Notaren möglichst freien Raum zu gewähren, und die

2. Integrität des Constatirungsaktes mit Maßregeln zu umgeben, daß sie für alle Zukunft sicher gestellt ist, und hierauf in jedem Augenblicke recurirt werden kann.

ad 1. Rogation. Das Beurkundungsinstitut nimmt in der Hierarchie der Aemter schon aus dem Grunde eine eigenthümliche Stellung ein, es möge nun mit demselben eine Gerichtsperson oder ein eigentlicher Notar betraut seyn, weil jeder Amtsakt auf der Stelle im Momente seiner Geburt schon in der Weise Rechtskraft erlangt, daß hier ein Suspensiveffect, Beschwerdeweg oder Instanzenzug nicht denkbar ist, weil diese auf das vorhandene Geschäft selbst keine rückwirkende, aufhebende Kraft äußern können, sondern nur im eigentlichen Civilprozeßwege **hinterher** über die Richtigkeit des Geschäftes gestritten und entschieden werden kann.

Von jeher war demnach der Moment **der Rogation**, wie man ihn in technischer Sprache bezeichnet, jenes Prinzip, welches dem ganzen Institute seine eigenthümliche Richtung gab, und eine vollkommene Gleichstellung dieses Amtes mit den übrigen Kategorien der Staatsdiener nicht wohl zugelassen hat; denn nachdem die Regierung einerseits für diese Klasse von Beamten, deren Handlungen sogleich Rechtskraft erlangen, sohin folgenreicher sind, als appelable Richtersprüche, eine eigentliche Ver-

antwortlichkeit und Haftung nicht übernehmen konnte, so mußte sie anderseits die Wahl und Controlle der Notare **zunächst den Betheiligten** selbst anheimstellen, und sich darauf beschränken, in die Notariatsordnung selbst Garantien zu legen, welche zum Theil privativer Natur sind, mit dem gewöhnlichen Verkehrsleben eng verknüpft sind, und daher auch mit den ämtlichen Verhandlungen und Geschäftsformen der übrigen Staatsdiener nicht auf ein- und dieselbe Linie gestellt werden können. Insbesondere basirt sich z. B. die Instrumentsgezeugschaft rc. auf dieses Prinzip.

Allein auch auf die Amtsbestellung selbst und die Attribute, welche mit dem Notariate in Verbindung zu setzen sind, äußert dieser Grundsatz seinen Einfluß, und namentlich muß beim Notar in ganz gleicher Weise, wie dieses bezüglich des Richters der Fall ist, auf eine unbetheiligte, selbstständige, inamovible *) Stellung gedrungen werden, denn beide, das Pactum wie das Judicat erwächst, dort durch das Instrument des Notars, hier durch den Spruch des Richters zu einem Gesetze, **) und das Organ, welchem diese Funktionen anvertraut sind, muß sich auf einem Standpunkte befinden, welcher über jeden fremdartigen Einfluß erhaben steht.

Wenn die Geschäftsakten und das ad 2. Archiv.

---

*) Eine Versetzbarkeit erscheint übrigens insoferne begründet, als es Fälle giebt, in welchen ein längeres Verweilen des Notars an seinem ursprünglichen Sitze mit den Grundsätzen der Disciplin nicht mehr vereinbarlich ist. Dieser Fall setzt aber einen bestimmten höhern Grad der Strafbarkeit voraus, für welchen in den Disciplinarbestimmungen eine sichere Gränzlinie gezogen seyn muß. Oesterley Th. II. S. 161 u. 184.

) **Pacta dant leges.

Registeraturwesen schon bei jedem anderen Amte als ein unentbehrliches Attribut angesehen werden müssen, so tritt dieser Moment gerade beim Notariate um so mehr in den Vordergrund, als dasselbe dem Instrumentirungsakte zunächst und vorzugsweise gewidmet ist, sohin das **Notariats-Archiv** als eine der Hauptbestimmungen und Aufgaben dieses Institutes betrachtet werden muß. Das Archiv ist die bleibende Grundlage aller Wirksamkeit dieses Amtes; auf dieselbe muß in jedem Augenblicke zurückgegriffen werden können; sie muß den Betheiligten immer offen stehen, und nicht nur für den Notar als Basis der Rechtfertigung in der Verwaltung seines Amtes, sondern auch für die Parteien zur Contolle des den Notaren geschenkten Vertrauens dienen.

Uebrigens ist es auch hier wieder in der Natur der Sache gelegen, den Notariats-Kammern bei der Ueberwachung der Archive eine gewisse Competenz einzuräumen, wie dieses z. B. auch in der jüngsten Notariatsordnung für Oesterreich geschehen ist.

Gehilfen. Endlich haben wir unter den Amtsattributen auch noch die Befugniß, sich mit Gehilfen zu umgeben, hervorzuheben, da dieser Moment des Geschäftslebens sehr häufig nicht scharf genug in's Auge gefaßt wird, und ohne alle regelnden Vorschriften lediglich der willkührlichen Anschauungs- und Behandlungsweise des einzelnen betheiligten Beamten überlassen zu werden pflegt.*) Der Umstand, daß die Aufnahme dieser Gehilfen zunächst dem Ermessen des Notars anheimgestellt ist, rechtfertigt noch keineswegs den Mangel organischer Vor-

*) Die Qualifikationszeugnisse für die Gehilfen erhalten erst dann eine wahre Garantie, wenn sie einer corporativen Ueberwachung unterliegen.

schriften für ein Verhältniß, welches weit tiefer in das wirkliche Geschäftsleben einzugreifen hat, als der bloße Theoretiker wähnt. Namentlich muß auch hier, wie wir bereits oben bemerkt haben, den Notariats-Kammern eine gewisse Respicienz zukommen.

In der Organisation der Aemter darf man die Bestimmungen über Stellvertretung in Verhinderungsfällen der angestellten Beamten nicht für unbedeutend erachten, und es ist nicht selten ziemlich schwierig, hiefür ein entsprechendes Expedienz zu finden. ad III. Stellvertretung.

Vor allem hat man den Fall einer momentanen kurzen Verhinderung von einer voraussichtlich länger andauernden Abwesenheit zu unterscheiden.

Im ersteren Falle ist die **Substitution** füglich dem Verhinderten selbst anheimzustellen, und es bedarf höchstens der Bezeichnung der Kategorie jener Beamten, *) auf welche seine Wahl fallen darf, und mit dem er sich sodann zu verständigen hat. Hier die Substitution von Gehilfen d. i. Praktikanten zuzulassen, ist allerdings bedenklich, da die vorübergehende Ausnahme leicht zur Regel werden könnte. Substitution.

Im zweiten Falle ist von einer eigentlichen **Amtsverwesung** die Rede, sohin Verfügung der vorgesetzten Behörde nothwendig; dagegen aber auch zuläßig, Praktikanten mit solchen Funktionen zu beauftragen. Uebrigens wird auch hier wieder den Amtsverwesung.

*) Auch die Substitution richterlicher Beamten dürfte, insoferne Letztere sich hiezu bereit erklären, zuläßig seyn, da sich nicht allenthalben zwei Notare an einem Ort befinden, und die Verweisung an den nächst gelegenen Notar dem Publikum manchmal lästig fallen kann.

Notariats-Kammern eine gewisse Mitwirkung einzuräumen seyn.

ad IV. Rücktritt vom Amte.

Der Rücktritt vom Notariate ist entweder Folge freiwilliger Entsagung von Seite des Beamten, oder disciplinärer Verfügung von Seite des Staates; letztere steht mit den Bestimmungen über die Disciplinargewalt im Zusammenhange, und muß dort ihre Erörterung finden, wo denn auch zwischen dem Falle eines zeitweisen Rücktrittes — Suspension — und der gänzlichen Entlassung — Dimission — zu distinguiren ist.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verfahren der Notare.

Einleitung.

In gleicher Weise, wie bezüglich der streitigen Rechtspflege, spricht man auch hier von einem Notariatsprozesse*), und versteht darunter die Grundsätze, nach denen die Notare bei der Aufnahme von Urkunden zu verfahren haben.

Um denjenigen Grad höherer Glaubwürdigkeit zu begründen, welcher Notariatsurkunden beigelegt wird, hat die Gesetzgebung gewisse Bestimmungen festgesetzt, von deren Beobachtung die Anerkennung und Wirksamkeit dieser Urkunden abhängig gemacht ist.

Es handelt sich hiebei darum:

A. einerseits bestimmte Vortheile zu sichern, welche Notariatsurkunden gewähren sollen, und

B. anderseits Gefahren zu beseitigen, welche aus der mangelhaften Aufnahme solcher Urkunden hervorgehen können.

---

*) Oesterley Th. II. S. 300 u. f.

Die Erreichung dieser beiden Zwecke erheischt Mittel, wodurch

a. nicht nur die Richtigkeit der Beurkundung verbürgt wird, sondern auch

b. sich die Beurkundung selbst als eine notarielle erkennen läßt.

Diese Mittel bestehen nun im Allgemeinen:

1. In der Ausstattung des Notars mit gewissen Amtsattributen, wovon wir bereits oben gesprochen haben,
2. in der Beobachtung eines bestimmten Verfahrens und
3. in der Anwendung bestimmter Formen bei der Abfassung der Notariatsurkunden selbst, und diese bilden sodann die sogenannten Solennitäten derselben.

Die Anwendung dieser Mittel beruht auf dem Grundsatze:

mit der möglichsten Einfachheit und Leichtigkeit in der Benützung die größte Sicherheit des Erfolges zu verbinden.

Unter den **Solennitäten** lassen sich, je nachdem man sie von einem Standpunkte aus in's Auge faßt, folgende Distinktionen hervorheben: Solennitäten.

1. **Wesentliche** und **unwesentliche**, je nachdem deren Mangel für so wichtig angesehen wird, daß sie die Ungiltigkeit des Instrumentes nach sich ziehen, oder in Folge ihrer secundären Bedeutung nur eine disciplinäre Bestrafung des Notars motiviren.

2. **Aeußere** und **innere**, je nachdem sie sich auf die äußere Form oder den Inhalt der Urkunde selbst beziehen. (Eingang, Text und Schluß.) Unter der Vollziehung des Notariats-

aktes im engeren Sinne versteht man den Schluß der Urkunde.

3. **Allgemeine** oder **specielle.**

A. Zu den allgemeinen Solennitäten ist zu rechnen:

a. die Concurrenz des Notars,

b. seine Rogation von Seite der Partei,

c. Aufnahme des Notariatsprotokolls,

d. das hieraus für die Partei angefertigte Document.

(Notariats-Instrument im engern Sinne.)

B. Die **speciellen Solennitäten** beziehen sich theils

1. auf die Aufnahme des Protokolls, theils

2. auf die Ausfertigung des Instrumentes; unter ihnen sind diejenigen mitbegriffen, welche eine Notariatsurkunde als solche charakterisiren, und diese bilden den notariellen Theil derselben im engeren Sinne.

Durch dieselben soll zunächst bezweckt werden, daß der Notar wirklich nur das beurkundet, was er wahrgenommen hat.

Vorzugsweise muß es sich hiebei darum handeln:

1. Bösen Willen,
2. Leichtfertigkeit,
3. Mangel der Auffassung, und
4. Irrthum

zu beseitigen.

Zu diesen speciellen Solennitäten zählt man insbesondere folgende:

a. die **Concurrenz von Notariatszeugen**, welche neben und mit dem Notare beurkunden sollen, was sie, und zwar mit eigenen Sinnen, wahrgenommen haben.

Diese Verbindung des Notars mit den Zeugen setzt daher voraus, daß diese Personen mit einander gleichzeitig und ununterbrochen die Thatsache wahrgenommen haben, welche ihre Bestätigung erlangen soll, unitas actus.

b. **Zeit- und Ortsangabe** der Notariats-Verhandlung,

c. **Verlesung und Bestätigung,**

d. **Unterzeichnung und Siglung.**

Um sich der Beobachtung der vorgeschriebenen Solennitäten zu versichern, die Feierlichkeit und den Ernst des Aktes zu erhöhen, und die Aufmerksamkeit der Anwesenden zu fixiren — ist es den Notaren zur Pflicht gemacht, derjenigen Momente, auf welche die Notariatsordnung ein besonderes Gewicht legt, im Vortrage der Urkunde ausdrücklich und speciell zu erwähnen, und tritt für den Fall, als diese Erwähnung im Dokumente mangelt, theils Nichtigkeit der Urkunde, theils nur Bestrafung des Notars ein.

Uebrigens muß hier noch die Bemerkung eine Stelle finden, daß für die Legalität der Notariats-Verhandlung eine Rechtsvermuthung streitet.

Nach den in dieser allgemeinen Uebersicht angedeuteten Direktiven lassen sich nun die Bestimmungen über das Verfahren unter folgenden vier Rubriken in's Auge fassen:

I. die Zuständigkeit des Notars,

II. Geschäftsfähigkeit der Partei,

III. Concurrenz von Zeugen, und

IV. der Beurkundungsakt selbst. *)

*) Insoferne den Notaren nebst den eigentlichen Notariatsgeschäften auch Arbeiten als Gerichtskommissäre übertragen sind, versteht es sich von selbst, daß sich auch das Verfahren bezüglich der letztern Sparte nach denjenigen

ad I. Zuständigkeit des Notars.

Der Inhalt und die Gränzen der Zuständigkeit sind bereits in den vorstehenden zwei Hauptstücken abgehandelt; sie bilden die Grundlage der notariellen Wirksamkeit, indem im ersten der Gegenstand derselben, im zweiten die Eigenschaften und die Stellung des zu diesem Amte berufenen Organes vorgezeichnet ist, sohin letzteres auch nur unter diesen beiden Voraussetzungen in Thätigkeit treten kann.

ad II. Geschäftsfähigkeit der Partei.

Wir bedienen uns hier des Ausdruckes Geschäftsfähigkeit der Partei in seiner weitern allgemeinen Bedeutung, und begreifen hierunter nicht nur

1. die natürliche und bürgerliche Willens- und Dispositionsfähigkeit *), sondern auch zugleich
2. die Identität der handelnden Person, und im Falle dieselbe nicht persönlich anwesend ist,
3. die Legitimation ihres Stellvertreters.

Auch hier bringt es wieder die spezielle Aufgabe des Notariatsinstitutes und seine folgenreiche Stellung im Systeme der Rechtspflege mit sich, daß bei der Frage über die Gewißheit der Identität der vor dem Notare auftretenden und handelnden Personen mit der größten Sorgfalt verfahren werde, und es ist daher dem Notare zur Pflicht gemacht, sich hierüber möglichste Ueberzeugung zu verschaffen, und dieses in der Urkunde zu konstatiren.

Uebrigens stehen wir hier an einem derjeni-

Normen zu richten hat, welche den kommittirenden Gerichten selbst vorgeschrieben sind, sohin die Formen des eigentlichen Notariatsverfahrens hieher keine Anwendung finden.

*) Gemeinrechtlich kann man den Notar zur Prüfung der allgemeinen Dispositionsfähigkeit der Contrahenten weder für berechtigt, noch für verpflichtet halten. Oesterley Th. II. S. 356.

gen Momente, welcher in einer Notariatsordnung immerhin sehr schwierig zu formuliren ist, insoferne es sich um seine Ausführbarkeit in der Praxis handelt.

Während man auf der einen Seite den Grundsatz festhalten muß, die Parteien in der Wahl der Notare auf keine Weise zu beschränken, kann man anderseits nicht voraussetzen, daß dem Notar jede Partei, die sich zu ihm wendet, bekannt sey; ein gleicher Fall kann auch bezüglich der Zeugen obwalten, und da denn doch sehr häufig für die augenblickliche Instrumentirung Gefahr auf Verzug vorhanden seyn kann, so wird man auch anderweitige Behelfe und Bescheinigungen für die Constatirung der Identität als zulässig erachten müssen; denn es wird, besonders in großen Städten, Fälle geben, in denen auch sogenannte Auskunftszeugen nicht aufzubringen sind.*)

Als eine der wichtigsten und schwierigsten Bestimmungen der Notariatsordnung erscheint offenbar die Notariatsgezeugschaft. ad III. Notariatszeugen.

Es ist zwar unrichtig, wenn man glaubt, daß die Beiziehung von Zeugen allenthalben und immer als absolutes Erforderniß einer Notariatshandlung angesehen wurde, und ebensowenig ist dieses bezüglich ihrer Anzahl der Fall — allein mit der historischen Entwicklung des Notariatsinstitutes steht dieselbe in so naher Verbindung, daß sie schon sehr früh und allgemein als eine wesentliche Eigenthümlichkeit desselben betrachtet wurde.

Die Zuziehung von Zeugen gehört daher in der Regel zu der gesetzlichen Form eines jeden solennen Notariatsaktes, und bedingt dessen Giltigkeit.

---

*) Im Falle die Urkunde aus einem solchen Mangel seiner Zeit als nichtig zusammenfällt, kann dem Notar keine Haftung überbürdet werden, insoferne er seinerseits mit möglichster Sorgfalt gehandelt hat.

Die Grundsätze, welche dabei besonders in's Auge zu fassen sind, bestehen in folgenden:

1. Da die Notariatszeugen nicht blos der Solennität, sondern auch des Beweises wegen nöthig sind, so kann man den Grundsatz geltend machen, daß sie nicht nur die Eigenschaft von Instruments-, sondern auch von Beweiszeugen besitzen müssen.

2. Der Notar und die Zeugen zusammen bilden die Urkundspersonen. Die Zuziehung der Zeugen geschieht aber keineswegs etwa deßhalb, daß die Zeugen zu bezeugen hätten, was der Notar wahrgenommen und beurkundet hat, sondern alle drei, der Notar und die beiden Zeugen sollen gemeinschaftlich wahrnehmen, und der Notar soll nur außerdem auch noch über die Resultate der Wahrnehmung eine Urkunde aufnehmen. Das Verhältniß der Zeugen zu den Parteien ist daher ein anderes, als das zum Notar.

3. Niemand kann gezwungen werden, als Notariatszeuge zu concurriren, und schon deßhalb, sowie ihrer Aufmerksamkeit die gehörige Richtung zu geben, müssen die Notariatszeugen, wie der Notar selbst, besonders rogirt, erbeten seyn, und da sie zur Concurrenz nicht gezwungen werden können, so versteht es sich von selbst, daß sie auch nicht zur unentgeldlichen Theilnahme verpflichtet sind.

4. Wer die Zeugen rogirt, die Parteien oder der Notar, ist nicht vorgeschrieben, jedoch seine Verpflichtung hiezu im Namen der Partei will man gewöhnlich für den Notar insoferne ableiten, als die Zeugen zu der nothwendigen Solennität der Notariatsurkunde gehören, und ihm deren genaue Beobachtung obliegt, weßhalb er auch

die Tüchtigkeit der Zeugen zu prüfen hat.*) Insoweit hängt also die Wahl der Zeugen vom Notare ab, wobei er jedoch Wünsche der Parteien zweckmäßig berücksichtigen soll.

5. Darüber ob Dienstboten und Gehilfen einmal der Betheiligten, und dann der Notare — zeugschaftsfähig sind, liegen nur particularrechtliche Bestimmungen vor, und zwar sowohl bejahende als auch verneinende.

Es ist um so mehr nöthig, diese Grundsätze einer näheren Würdigung zu unterziehen, als diese Notariats-Gezeugschaft in der Weise, wie sie gewöhnlich bestellt zu werden pflegt, nicht selten als eine leere Formalität behandelt wird, und dann ohne praktischen Werth erscheint.

Unser mit dem Fluge eines Dampfwagens wetteiferndes Geschäfts- und Verkehrsleben macht auch an das Notariats-Institut Ansprüche ganz anderer Art, als es im Mittelalter der Fall war, dem dasselbe seine erste Ausbildung verdankt.

Wenn hier von einer Reform die Rede seyn soll, so drängt sich alles auf die Frage zusammen: Wem liegt die Pflicht ob, die Zeugen zu rogiren?

Daraus, daß dem Notar verboten ist, ohne Anwesenheit von Zeugen zu instrumentiren, oder daraus, daß ihm obliegt, die Qualifikation der Zeugen zu prüfen, folgert noch keineswegs, daß es seine Pflicht sey, sie auch herbeizurufen. Die Legislation bewegt sich bei dieser Frage in einer eigenthümlichen Klemme.

Ueberbürdet sie die Herbeischaffung von Zeu-

---

*) Insoferne der Notar untüchtige Zeugen zugelassen hat, und die Urkunde seiner Zeit aus diesem Grunde als nichtig zusammenfällt, kann man auch hier dem Notar keine Haftung überbürden, wenn er mit möglichster Sorgfalt zu Werke gegangen ist.

gen dem Notar, so zwingt sie ihn gleichsam eine eigene Klasse von Individuen, welche sich diesem Geschäfte professions- und gewerbsmäßig widmen, in seinen Dienst zu nehmen, weil sie ihm in jedem Augenblicke zu Gebot stehen **müssen**, als ein Werkzeug, ohne welches er sein Geschäft nicht auszuüben vermag.

Ueberläßt sie aber die Herbeirufung der Zeugen den Parteien, so ist dieses eine so große Belästigung für dieselben, daß sie sich bald veranlaßt sehen werden, den Notar um Herbeirufung der Zeugen zu ersuchen; es ist dann die ganze Sache wieder nur in die Hand der Notare gelegt, und dem alten Schlendrian Thür und Thor geöffnet.

Wenn nun vollends die Gesetzgebung verbietet, daß dem Gehilfen des Notars, welchem derselbe die Urkunde in die Feder dictirt, die Eigenschaft eines Notariatszeugen beigemessen werde, so verwickelt sie sich nur in einen Widerspruch mit sich selbst, denn die **andern** Zeugen, welche er herbeizuschaffen verpflichtet ist, und welche ebenso gut, wie der Gehilfe für ihre Dienste bezahlt werden **müssen**, stehen ja **ebenfalls**, wenn auch indirekt, in seinem Dienste; seinem Herbeirufe verdanken sie ihren Verdienst, und sie stehen wahrlich in keiner minder abhängigen Lage vom Notar, als sein Scribent.

Ist es denn unter solchen Verhältnissen nicht weit zweckmäßiger, diese Scribenten ein für allemal als Notariats-Zeugen gelten zu lassen, dabei aber es der facultativen Befugniß der Parteien zu überlassen, ob und wie viel sie außerdem noch Zeugen mitbringen wollen. *)

*) Der Verzicht hierauf von Seite der Partei wäre dann in der Urkunde zu erwähnen.

Glaubt man aber jedenfalls auf der Beiziehung eines zweiten Zeugen neben dem Aktuar des Notars bestehen zu müssen, so mache man doch wenigstens die Rogation dieses zweiten Zeugen den Parteien selbst ausdrücklich zur Pflicht*) und lege sie nicht in die Hand der Notare, wohin sie offenbar nicht gehört. Selbst eine Verpflichtung des Scribenten der Urkunde als Aktuar des Notariats-Aktes steht mit den Grundsätzen des Notariats-Institutes in keinem Widerspruche. Denn der Notar wird ja auch verpflichtet und die Beeidigung der Zeugen muß vorausgehend zuläßig seyn, da sie bekanntlich auch nachfolgend stattfinden kann.

In früheren Zeiten war die Stellung des Notars eine ganz andere; damals war er gewöhnlich die einzige Person, welche schreibenskundig war, von ihm wurde daher die Urkunde selbst geschrieben, und selbst die Richter mußten sich in Ermangelung ihrer eigenen Fähigkeit desselben bedienen. **)

Heutigen Tags kann man dem Notare nicht zumuthen, daß er die Urkunde selbst schreibe; wir bewegen uns in einem ganz anderen Verkehrsleben und der Umstand, daß der Notar die

*) Würde sich etwa nicht dadurch die Instr.-Gezeugschaft auf das ursprüngliche Verhältniß eines Freundschaftsdienstes zurückführen lassen, daß man Gebühren für diese Zeugschaftsleistung geradezu verbieten, zugleich aber die Sorge hiefür den Parteien zur Pflicht machen, und den Scribenten des Notars für zeugschaftsfähig erklären würde?

**) Ehemals war es ausdrückliche Vorschrift der Notariats-Ordnung, daß der Notar das Protokoll, so wie dessen Ausfertigung selbst schreiben müsse, was heutigen Tags nicht mehr der Fall ist. Oesterley, Th. II. S. 327.

Urkunde einem Andern in die Feder dictirt, verstärkt bei uns gerade die Garantie, daß der Akt in entsprechender Weise vorgenommen werde. Wer kann sich mehr zum Zeugen des Vorganges qualifiziren, als derjenige, welcher die Urkunde schreibt, dem sich jeder Satz derselben auf dem Wege der Schrift statt der flüchtig gesprochenen Worte in das Gedächtniß eindrückt? *)

Es hat nur in einer Verkennung der Stellung und Aufgabe der Notariatszeugen **) überhaupt seinen Grund, wenn man die Schreiber der Notare deßhalb, weil sie vom Notare aufgenommen werden, nicht als Zeugen gelten lassen zu können glaubt; denn aus demselben Grunde ist es dann auch unzuläßig, daß der Notar die Zeugen rogirt; letztere hangen ja, wenn man ihm diese Rogation überläßt, auch von ihm ab, und werden, da sie sich diesem Geschäfte regelmäßig widmen, ebenfalls seine Gehilfen.

ad IV. Der Beurkundungsakt.

Beim Beurkundungsakte selbst frägt es sich:

A. um die allgemeinen Formalien aller Notariats-Urkunden überhaupt, dann

B. um die besonderen Arten von Urkun-

*) In Preußen sind nach einem Rescript vom 21. Okt. 1822 die Schreiber des Notars zuläßige Zeugen, insoferne sie nicht zu häuslichen Diensten wirklich in den Dienst genommen sind.

**) Der Zeuge steht dem Notar keineswegs in der Weise gegenüber, daß es seine Aufgabe wäre, letzteren zu controlliren; nur bezüglich des Gewichtes, welches man der Urkunde selbst beilegt, und für den Fall des Verlustes der Urkunde soll auch noch das Zeugniß der Zeugen hinzukommen. Oesterley Th. II. S. 406.

Der Verlust der Urkunden ist übrigens heutigen Tags weniger zu befürchten, als es in frühern Zeiten der Fall war; vorzüglich aus diesem Grunde legte man aber in früheren Zeiten ein so großes Gewicht auf die Instrumentsgezeugschaft.

den, womit sich ein Notariatsact zu befassen hat, und endlich

C. um die hiebei zu beobachtenden Solennitäten 2c.

Die allgemeinen Formalien beziehen sich theils auf a) die Scriptur, theils auf b) den formellen Inhalt der Urkunde. ad A. Allgemeine Formalien.

Was die Scriptur betrifft, so handelt es sich vorzugsweise darum, Bestimmungen zu treffen, welche möglichste Garantie gewähren, daß die Schrift den Anforderungen ad a.

1) der Deutlichkeit,

2) Vollständigkeit, und

3) Sicherheit

entsprechend niedergeschrieben, und alles vermieden werde, was den formellen Inhalt der Urkunde bezweifeln läßt. Hieher gehören z. B. die Bestimmungen über Radirung, Einschaltungen, Ausstreichen von Wörtern, Zusätze, Heften 2c.

Was den formellen Inhalt der Urkunden selbst betrifft, so springt es in die Begriffe, daß eine Notariatsordnung großen Werth darauf legen müsse, diejenigen Haupt-Momente, für deren Beobachtung der Notar speziell verantwortlich gemacht ist, dadurch noch besonders hervorzuheben und die Aufmerksamkeit der Betheiligten hierauf zu lenken, daß sie in der Urkunde bei Vermeidung der Nichtigkeit des Dokumentes oder bei minder wichtigen Momenten disciplinärer Bestrafung ausdrücklich erwähnt werden müssen. ad b.

Hieher gehört z. B. die Bemerkung über die Identität der Comparenten, Personen-, Orts- und Zeit-Bezeichnung, Verlesung der Urkunde 2c.

Die Urkunden bilden nicht nur den Zweck, sondern auch die Grundlage aller Handlungen des Notars, auf sie ist das ganze Institut ba- Ad B. Arten von Notariats-Urkunden.

sirt, und das Verhältniß des Notars, sowohl den Parteien, als auch dem Staate und dem Publikum gegenüber, steht mit den Bestimmungen über die Notariats-Instrumente im innigsten Zusammenhange.

I. Es treten uns daher gleich vorneherein zwei Hauptarten von Urkunden entgegen, welche in ihrer Wechselwirkung und Verbindung als die Grundlage des ganzen Verfahrens zu betrachten sind.

Es ist dieses:

Notariatsprotokoll.

1) Das sogenannte Notariats-Protokoll (Mutterprotokoll), Handelsbuch, imbreviatura, Scheda, Notariats-Instrument oder die Urschrift) und

Solenne Instrument.

2) die Ausfertigung des solennen Instrumentes (offne Instrument, Mundum, Hauptausfertigung.)

Diese beiden Dokumente stehen mit einander in der innigsten Verbindung und Wechselwirkung; denn das Protokoll bildet die Grundlage, aus welcher sodann das solenne Instrument entnommen und gefertiget, so wie ein zu Verlurst gegangenes Notariats-Instrument wieder hergestellt wird. Ein Notariats-Akt faßt sohin beide Momente, die Aufnahme des Mutterprotokolls und die Ausfertigung des solennen Instrumentes in sich. Letzteres gehört sohin mit zum Notariats-Akte, und erst mit dessen Auslieferung ist derselbe vollständig beendigt.*)

Concept.

II. Gemeinrechtlich steht nun aber zwischen beiden Arten noch eine dritte Form in der Mitte, das sogenannte Concept des solennen Instrumentes, welches der Notar aus dem Mutterprotokolle behufs der Ausfertigung des solennen In-

*) Oesterley Th. II. S. 474.

Das Mutterprotokoll bleibt im Besitze des Notars (Archiv), das solenne Instrument aber wird der Partei behändiget.

strumentes zu verfassen hat, indem man von der Ansicht ausgeht, daß das Protokoll nicht so ausführlich zu seyn brauche, wie das Instrument, welches gewöhnlich in einem andern Style verfaßt wird, und wobei nicht alle Solennitäten des Instrumentes erforderlich sind.*)

Dieses Concept bildet dann in Vereinigung mit dem Protokolle die Grundlage, auf welche man zu recurriren hat, wenn sich bezüglich des solennen Instrumentes Anstände ergeben, oder dasselbe zu Verlurst geht. Das Concept (Abbreviatur) muß mit der Reinschrift (Mundum, Ingrossation, grosse) wörtlich übereinstimmen, und deßhalb ist es einerlei, ob der Notar ein Concept entwirft, und dieses aufbewahrt oder zu dem Ende von der Reinschrift vor deren Ablieferung eine **Copie** davon zur Aufbewahrung nimmt und zurückbehält.

Da das Protokoll nicht so ausführlich zu seyn braucht, wie das solenne Instrument, so ist es Sache des Notars, das, was nur angedeutet war, unter Berücksichtigung der Absicht der Parteien und der betreffenden Rechtsgrundsätze ohne weiteres Zuthun der Parteien weiter auszuführen, z. B. Verzichtsklauseln beizufügen, denn wenn auch für das Notariatsverfahren als oberstes Prinzip die Verhandlungs-Maxime Geltung hat, so ist der Notar doch ebenso wenig eine bloße Schreibmaschine,**) und er hat auf den Grund der ihm von den Parteien gemachten Mittheilungen das zu beurkundende Rechtsverhältniß selbstständig darzustellen. Insoferne nun aber der Inhalt des Protokolles mit dem solennen Instrumente vollkommen übereinstimmt, kann man dann

*) Oesterley Th. II. S. 426 ff. 377.

**) Oesterley Th. II. S. 348.

freilich auch nicht behaupten, daß überhaupt ein Concept des letzteren nothwendig sey.

Beglaubigte Abschrift.

III. Außer dem solennen Instrumente giebt es aber auch noch eine zweite Form der Partei ein notarielles Instrument zu behändigen, und besteht dieselbe darin, daß ihr eine **beglaubigte Abschrift des aufgenommenen Notariats-Protokolles** mitgetheilt wird, welches an die Stelle des solennen Instrumentes tritt. Es handelt sich sohin hier nicht um Ausfertigung einer selbstständigen Urkunde, sondern nur um ein Duplikat des Notariats-Protokolles. Letzteres bildet ja auch dann, wenn ein solennes Instrument angefertigt wird, dessen Quelle, und es ist, wenn es den Händen der Partei übergeben wird, im Uebrigen aber diejenigen Zeichen an sich trägt, welche eine Urkunde sofort und durch sich selbst vollständig als eine notarielle erkennen lassen, gar nicht abzusehen, weßhalb eine solche wörtliche Abschrift des Protokolles nicht ebenso beweistriftig seyn sollte, als ein aus demselben angefertigtes selbstständiges Dokument.

IV. Endlich giebt es noch Urkunden, welche dadurch entstehen, daß der Notar von einem Instrumente, welches er nicht selbst verfaßt hat, eine **beglaubigte Abschrift** fertiget. Diese Beglaubigung kann aber:

a) entweder darin bestehen, daß er die vollkommen genaue Uebereinstimmung der ihm durch eine Partei vorgelegten Original-Urkunde mit der von ihm gefertigten Abschrift bestätiget;

b) oder daß er darin zugleich darüber Zeugniß giebt, daß dieses Original wirklich von demjenigen herrühre, welcher darin als Aussteller bezeichnet ist.

Letzteres ist ein Attest, welches gar nicht zur

Beglaubigung im eigentlichen Sinne gehört, denn die Erlangung einer solchen Ueberzeugung liegt keineswegs in den amtlichen Befugnissen eines Notars und kann nur von dem Richter verlangt werden.

Die notarielle Beglaubigung kann sich daher nur auf den ersten Fall erstrecken, worin es sich darum handelt, das Original lediglich in Ansehung seines Inhaltes zu suppliren, keineswegs aber darum, die Abschrift an die Stelle des Originals zu setzen. *)

Ad C. Solennitäten.

Bezüglich der Solennitäten treten folgende Momente hervor:

1) Für das **Concept** ist gemeinrechtlich weder eine Unterzeichnung noch Untersieglung vorgeschrieben, es bedarf keines Zeichens der Authenticität, denn es ist nur ein Referens, dem das Protokoll als ursprüngliche Quelle immer bei Seite steht, daher beide im Falle eines Widerspruches nebeneinander zur Berücksichtigung kommen.

2) Dagegen erheischt aber das **Notariats-Protokoll** alle Formalien einer Notariatsurkunde, namentlich, daß es vom Notar und den Notariatszeugen unterschrieben sey, da beide zusammen die nothwendigen Urkundspersonen bilden. Die Unterzeichnung von Seite der Parteien ist jedoch gemeinrechtlich nicht nothwendig, obwohl nützlich und zweckmäßig.

3) Die **solenne Notariats-Urkunde** muß in der Regel dieselben Solennitäten enthalten, wie das Protokoll. Insbesondere ist aber für die solenne Urkunde nicht nur die Unterzeichnung, sondern auch Sieglung von Seite des Notars nothwendig, was nach längst bestehender Gewohnheit, wenigstens bezüglich der Unterzeichnung, auch auf die Zeugen auszudehnen ist. Auf Seite der Parteien

*) Oesterley l. c. S. 505.

ist auch hier gemeinrechtlich keine Unterzeichnung und Sieglung nothwendig.

Aus dem Mutterprotokolle kann die Ausfertigung entweder in der Art geschehen, daß nur Ein solennes Instrument gefertiget wird, oder daß mehrere Exemplare des solennen Instrumentes ausgestellt werden, was sowohl gleich anfangs, als auch später geschehen kann.

Particularrechtlicher Bestimmung gemäß pflegt man dann auf dem Protokolle zu bemerken, an welchen Tagen, an wen, und wie viele Exemplare ausgefertigt worden sind. *)

Vom praktischen Standpunkte aus muß endlich noch erwähnt werden, daß die Zerfällung des Notariats-Aktes in zwei Stadien, nämlich in das der Aufnahme des Notariats-Protokolles und der Ausfertigung des solennen Instrumentes **) in den meisten Fällen auch zugleich einen zweimaligen Zusammentritt der in beiden Stadien als handelnd auftretenden Personen, namentlich des Notars und der Zeugen zur Folge haben muß, da es in vielen Fällen nicht möglich ist, aus dem Protokolle sogleich das solenne Instrument anzufertigen. Dieser Umstand muß daher auch wesentlich in die Wagschalle fallen, wenn es sich darum frägt, das von uns oben entwickelte System über die Notariats-Zeugen auf eine möglichst einfache praktisch ausführbare Basis zu reduciren, denn entgegengesetzten Falles läuft man Gefahr, daß sich das Geschäftsleben selbst Luft machen, und die Bahn des Gesetzes überschreitend, einem geisttödtenden Formalismus und Geschäfts-Schlendrian in die Arme werfen wird. Jedenfalls ist hier ein Fall

*) Oesterley Th. II. S. 450.

**) Oesterley Th. II. S. 474.

gegeben, **wenigstens** den strengen **Grundsatz** der **unitas actus** insoferne zu **modifiziren**, daß die **Verlesung** und **Unterzeichnung** des **solennen** **Instrumentes** von Seite der **Parteien** und **Zeugen** **nicht gleichzeitig** vor dem **Notare** geschehen müsse, sondern auch **einzeln** und in **verschiedenen** Momenten mit Zustimmung der Betheiligten vor sich gehen dürfe, — wie dieses in Frankreich der Fall ist. (Oesterley Th. II. Seite 420. Fölix kritische Zeitschrift für Rechtsw. u. Gesetzgebung des Auslandes. Bd. 16.)

4) Was endlich die Solennitäten bezüglich der **Beglaubigung von Abschriften** betrifft, so ist gemeinrechtlich ebenfalls die Zuziehung der Zeugen erforderlich, da sie zu dem solennen Instrumente gehören, jedoch ist die Aufnahme eines Protokolls nie gebräuchlich gewesen, und die Gegenwart der Parteien ist ebenfalls nicht nothwendig.

Die Particulargesetze nehmen übrigens gewöhnlich von der Beiziehung der Zeugen Umgang, und unterschreibt und siegelt lediglich der Notar solche Ausfertigungen. z. B. Brem. Notariatsordnung v. J. 1820 Hamb. N.-O. v. J. 1815. *)

Executorische Urkunden.

Schlüßlich haben wir noch der sogenannten **executorischen Urkunden** zu erwähnen, welche in den Notariats-Gesetzen der neueren Zeit eine wichtige Rolle spielen, **) und als eine besondere Art von Notariats-Urkunden anzusehen sind. In soferne man die **executorische Clausel** auf den

*) Oesterley Th. II. S. 460 u. 510.

**) Uebrigens ist diese Executiv-Clausel keineswegs blos eine Erfindung der neueren Zeit, am wenigsten des französischen Notariats-Institutes, sie kömmt in den ältesten Notariatsurkunden, namentlich Italiens schon vor. Auch ist die Executiv-Clausel der bayerischen Gesetzgebung keineswegs so fremd, als Manche zu wähnen scheinen. C. Iud. c. 3. § 3 u. 5 in not. und § 52 des bayer. Hypothekengesetzes.

Grundsatz basiret, daß deren Eintrag sowohl bei der Aufnahme der Urkunde, als auch später ohne und gegen den Willen derjenigen Partei, gegen welche diese Clausel gerichtet ist, vom Notar verlangt werden kann, pflegt man den Grundsatz aufzustellen, daß dieses ein Institut sey, welches streng genommen, dem Notariate nicht angehört, da der Notar keine Jurisdiction*) besitzet, und demselben nur in Folge einer sigulären Ermächtigung der Gesetzgebung eine derlei quasi richterliche Gewalt zukommen kann.

Aus einem andern Gesichtspunkte wird jedoch diese Clausel zu beurtheilen seyn, wenn sie lediglich auf den Fall beschränkt wird, wo sie in Folge gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien der Urkunde als Vertragsbestimmung einverleibt wird, sohin der Notar auch hier keinen andern Akt, als den der Beurkundung vornimmt, wornach es sodann Gegenstand der eigentlichen Civilgesetzgebung, resp. Prozeßordnung ist, ob und welche Folgen dieselbe einer solchen Urkunde einräumen und dadurch in dieser Beziehung dem sogenannten Conventional-Prozesse stattgeben will.

Der Notar scheint uns in einem solchen Falle allerdings auf den Grund einer lex contractus zu handeln, uud dürfte die Ansicht, daß dieses eine bloße Fiction sey, denn doch nicht so ganz begründet seyn. Dieses Verfahren wird jedoch in der Praxis sehr bald die Folge haben, daß sich die Parteien nicht leicht mehr in ein Geschäft einlassen werden, welches der Stipulation dieser Executiv-Clausel ermangelt, und in soferne die Gesetzgebung einen solchen Gebrauch zur Rechtsregel erhebt, und bei jeder Partei, welche einen Notariats-Akt ver-

*) Oesterley Th. II. S. 46. 115. — Briegleb über executorische Urkunden Th. I. S. 286.

langt, von der Voraussetzung ausgehet, daß sie stillschweigend in die Stipulation der executorischen Clausel williget, kann man sodann auch nicht behaupten, daß hier ein Quasi-Jurisdictionsakt in Frage stehe.

In dem Maße als überhaupt von jeher die Rechtspflege für die Grundsäule des öffentlichen Credites angesehen worden ist, muß man insbesondere gerade dieser Executiv-Clausel eine besondere Aufmerksamkeit widmen, indem sie auf den Personalcredit einen immensen Einfluß übt und vorzugsweise geeignet erscheint, bei demjenigen Theile der Bevölkerung, welcher außer Stande gesetzt ist, für die Erfüllung übernommener Verpflichtungen durch Pfand oder Hypothek Sicherheit zu gewähren, doch wenigstens die Garantie zu erlangen, daß der Schuldner mit dem Vertrauen seines Gläubigers nicht schon von vorneherein nur sein Spiel treibe, und unter der Aegide der Justiz Lug und Trug seinen Sieg feire. Wie nun aber manche Stimme, welche sich gegen diese Maßregel erhoben hat, dazu kommen kann, in ihr eine Untergrabung der Moralität erkennen zu wollen, gränzt fast an das Unbegreifliche, da ja in so lange sich beide Parteien auf dem Boden der Moralität bewegen und ihnen diese Garantie genügend erscheint, jede gerichtliche Mitwirkung nach wie vor ohnehin von selbst schon ausgeschlossen bleibt, und sich gerade derjenige, für den die Moralität kein leeres Wort ist, unter allen Umständen zu einem gegebenen Versprechen bekennen wird. — Die Betretung des Rechtweges ist unsers Wissens noch Niemanden aufgedrungen worden, und dadurch, daß dasjenige, wozu eine moralische Verpflichtung vorhanden, zugleich auch in juristische Form gebracht wird, verliert es seine religiöse Weihe nicht. Der religiös Gesinnte wird nach wie vor die Treue seines Wortes bewahren,

und ebenso sehr bleibt es ihm unbenommen, von den Folgen, welche mit der juristischen Form verknüpft sind, Gebrauch zu machen oder nicht. Derjenige aber, der nur Lug und Trug üben will, verdient wenigstens vor den Schranken des Gerichtes keine Schonung und man sollte denken, es sey eben als eine Kräftigung der Moralität zu betrachten, wenn dem Lügner der Weg abgeschnitten ist, sich unter der Maske eines Biedermannes die Hinterthüre zu den Irrwegen des prozessualischen Verfahrens (welche keine Gesetzgebung gänzlich zu beseitigen vermag), fortwährend offen zu erhalten. *)

Viertes Hauptstück.

Von den Gebühren der Notare und den Notariatstaxen als Staatsgefäll.

Es ist eine irrige, wenn gleich ziemlich verbreitete Ansicht, daß derjenige, welcher keine Besoldung genießt, auch kein Staatsdiener seyn könne, und viele werden dadurch zur Behauptung verleitet, daß auch der Notar kein Beamter sey. Allein der Moment der Besoldung gehört keineswegs als wesentliches Merkmal zum Begriffe des Staatsdieners, und die Art und Weise, wie für die Subsistenz der Organe der Rechtspflege Vorsorge getroffen wird, steht mit dem Begriffe der verschiedenen Arten von Staatsdiensten lediglich insoferne in Verbindung, als man es für eine Frage der Opportunität zu betrachten hat, ob für das eine Organ die eine, oder für das andere Organ eine andere Besoldungsweise zweckmäßiger sey. Nach dem Besteuerungssysteme der früheren Zeiten wurden die meisten Kategorien von

*) Da es sich hier nur darum handelt, die allgemeinen Züge des Notariatsinstitutes in einem Bilde zusammenzufassen, so kann hier auf das Specielle der sogenannten qualificirten Notariatsurkunden nicht weiter eingegangen werden.

Staatsdienern, ja selbst die Richter keineswegs unmittelbar aus der Staatskassa bezahlt, sondern sie waren auf Prozente von Taxen angewiesen, welche von den Parteien für jede einzelne Amtshandlung entrichtet werden mußten.

Eine fixe Besoldung lediglich von Seite des Staates für Notare und Anwälte ist jedenfalls insoferne unstatthaft, als man den Parteien ein freies unbeschränktes Wahlrecht unter diesen Beamten einräumt, daß aber diese Wahlfreiheit einen wesentlichen Moment bei dieser Kategorie von Beamten bildet, kann offenbar ebensowenig bezweifelt werden, als es in die Augen springt, daß man bei Beamten, welche aus der Staatskasse besoldet werden, den Parteien kein Wahlrecht zugestehen kann.

Nachdem man mit den Kosten für die nichtstreitige Rechtspflege gewöhnlich zugleich auch die Erhebung eigentlicher Steuern verbindet, so ist es jedenfalls nothwendig, die **Gebühren der Notare** von den **Notariatstaxen** zu unterscheiden, welche letztere offenbar den Charakter eines Staatsgefälles haben, und sohin nach einem andern Prinzipe behandelt werden müssen.

Die **Perception der Notarsgebühren** überläßt man gewöhnlich den Notaren selbst, ja man geht sogar noch weiter, und überbürdet ihnen auch die Perception der Notariatstaxen. Letzteres versetzt den Notar in die Eigenschaft eines Steuerbeamten, und gleichwie sich schon manche Stimme erhoben hat, welche selbst die eigenen Gebühren des Notars mit den Staatstaxen selbst zugleich erhoben, und erst mittelbar durch die percepirende Steuerbehörde an den Notar hinüber gegeben wissen möchte, ist auch von mancher Seite die Frage aufgeworfen worden, ob es der Stellung des Notars angemessen erachtet werden

könne, daß er auch zugleich die Notariatstaxen, welche einen Theil der Staatsgefälle bilden, erhebe, und auf solche Weise mit den Parteien in pecuniäre Berührung trete. Diejenigen, welche es schon bei den Richtern für einen Uebelstand erachten, wenn man sie zugleich zu Perceptionsbeamten der Gerichtstaxen macht, treten folgerecht auch der Ueberbürdung der Notare mit derlei ihrem Wirkungskreise an sich fremde, rein administrative Funktionen entgegen.

In der Praxis stehen jedoch der Durchführung dieser Grundsätze schon deßhalb bedeutende Hindernisse im Wege, weil die Wirksamkeit der Notariatsurkunden ohne Gefährdung des Aerars von dem Momente der Perception dieser Gefälle nicht wohl getrennt werden kann.

Wir getrauen uns übrigens nicht zu entscheiden, ob nicht vielleicht die unmittelbare Verbindung der Stempelgefälle mit den Taxen ein entsprechendes Expediens darbieten würde.

Fünftes Hauptstück.

Von der Beaufsichtigung und Disciplin der Notare.

Wenn es sich von der Aufrechthaltung der Diensteordnung der Notare handelt, so frägt es sich: um die Normen

a. durch welche die **Beaufsichtigung** der Notare geregelt, und

b. der **Vollzug** der vorgeschriebenen Disciplin gesichert werden soll.

Wir haben diese Unterscheidung hervorzuheben, da sie auf die Bestellung der Organe, welchen diese Aufgabe übertragen werden soll, einen wesentlichen Einfluß äußert.

Wir können nicht umhin, aus einer Abhandlung über das Notariat von Euler hier

einige Bemerkungen auszuheben, da sie die Grundsätze, worauf bei der Reglung dieser Verhältnisse das meiste Gewicht zu legen ist, klar und evident bezeichnen. *)

Die höchsten Zwecke der Beaufsichtigung jeder Beamtenklasse bestehen darin:

1. einen geregelten, gesetzlichen Geschäftsgang aufrecht zu erhalten, und
2. eine gediegene Gesinnung der Beamten — ohne welche keine Berufstreue gedacht werden kann — zu erwecken und zu beleben.

Folgerecht muß jede beaufsichtigende Behörde, um diese höchsten Zwecke erreichen zu können, vor Allem im Stande seyn:

1. eine praktische Anschauung des zu beurtheilenden Geschäftsganges zu erlangen, und
2. auf den Charakter und die moralische Gesinnung des Beamten einzuwirken, denselgen sohin auch gegen jede Gefährdung seines Rufes und seiner Ehre zu schützen.

Wir erblicken allenthalben, sowohl im Civil als Militär — die Disciplin von Mitgliedern des Standes selbst ausgeübt; offenbar aus dem Grunde, weil nur der ein richtiges Urtheil zu fällen vermag, welcher durch das Miterleben in den Stand gesetzt ist, die Vorzüge, Mängel und Bedürfnisse des Geschäftslebens bis in die innersten Verzweigungen hinein zu erkennen.

Dieser Grundsatz erscheint aber wesentlich verletzt, wenn man die Notare **unbedingt** unter die Disciplin der Gerichte stellt. Vergleichen wir die Stellung des öffentlichen Ministeriums oder der Gerichte mit jener des Notariates, so kommen wir zur Ueberzeugung, daß bei-

*) Ueber das Notariat in Rheinpreußen rc. rc. von J. Euler. Leipzig 1844. S. 39.

den eine durchaus verschiedene Aufgabe vorgezeichnet ist, und deren genau in sich abgeschlossener Wirkungskreis eine große Kluft bildet zwischen der contentiösen und freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Gerichte und das öffentliche Ministerium stehen schon dadurch dem Notariate ferne, daß denselben jede Gelegenheit gebricht, einen nur oberflächlichen Blick in die Verhältnisse dieses Berufes zu thun. Ihr Beruf, das strenge Recht nach den festen Formen des Gesetzes zu verfolgen und zu erkennen, macht auch jede Einwirkung auf das dem Notariate wesentlich angehörige Gebiet der natürlichen Billigkeit und Moral unmöglich.

Als nothwendige Folge müssen denselben die unentbehrlichen Voraussetzungen jeder nur in etwas wirksamen Beaufsichtigung fehlen.

Euler hat übrigens die Wahrheit dieser Sätze nicht bloß asserirt, sondern in seiner besagten Abhandlung mit zahlreichen Fällen aus der Praxis unwiderlegbar nachgewiesen, und künftige legislative Bestrebungen werden wohl nicht umhin können, von einer solchen Stimme der Erfahrung in einem höheren Grade Notiz zu nehmen, als es bisher der Fall gewesen seyn dürfte.

Damit ist jedoch keineswegs ausgesprochen, daß man die Notare dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staates entrückt, oder die Einwirkung der Gerichte auf das Notariat gänzlich ausgeschlossen wissen wolle, sondern es soll dadurch nur auf die Nothwendigkeit hingewiesen seyn, daß zwischen dem einzelnen Notar und den Gerichten, resp. Staatsanwälten ein vermittelndes Organ bestehen müsse, welches in seiner korporativen Stellung und mit den praktischen Zuständen dieser speziellen Geschäftssparte der Rechts-

pflege vertraut, zunächst den Beruf in sich fühlen muß, durch seinen moralischen Einfluß die einzelnen Standesmitglieder in den Schranken der Disciplin zu erhalten.

Notariatskammern.

Wenn die **Notariatskammern***) dieser Aufgabe entsprechen sollen, muß ihnen aber auch ein diesem Zwecke entsprechender Wirkungskreis eröffnet seyn, und so wenig wir den Vollzug der Disciplin ausschließend in ihre Hand niedergelegt wissen wollen, ebensowenig kann diesem Institute eine Stellung genügen, wornach es dem bloßen Belieben der Behörden anheimgestellt bleibt, ob sie von den Notariatskammern einen gutachtlichen Bericht abverlangen wollen oder nicht.

Der Wirkungskreis der Notariatskammern muß wenigstens darauf basiret werden:

1. daß ihnen zugleich mit und neben den Gerichten, resp. der Staatsbehörde die Beaufsichtigung der Notare und ihres Hilfspersonals als selbstständige Befugniß zustehet,
2. daß sie, wenn auch in einem beschränkteren Maße, Strafen zu verhängen aus eigener Competenz berechtiget sind,
3. daß die Gerichte, resp. Staatsbehörden in

*) Wenn Einige in neuester Zeit auch hier wieder sich mit der Phrase brüsten, daß die Notariatskammern eine Erfindung der französischen Gesetzgebung, ein Kind der französischen Revolution seyen, so legen sie nur ihre Unwissenheit in der Rechtsgeschichte dieses Institutes an den Tag. Wir finden die Notare schon im zwölften Jahrhundert in Korporationen und Genossenschaften organisirt, und ihre Verfassung durch eigene Statuten vollkommen ausgebildet. Diese Collegien hatten einen wesentlichen Einfluß auf die Entwicklung des gesammten Notariats, namentlich auch in wissenschaftlicher Beziehung, sowie denn überhaupt die wissenschaftliche Behandlung der nichtstreitigen Rechtspflege mit dem Notariatsinstitute im engsten Zusammenhange stehet, ja in dem Maße in Verfall gerathen ist, als die Idee dieses Institutes selbst in Vergessenheit gerieth.

allen Fällen, wo sie eine Strafe aussprechen, vorerst die Notariatskammern mit ihrem Gutachten zu vernehmen verpflichtet sind.

4. Endlich ist die Competenz der Notariatskammern auch darauf auszudehnen, nicht nur die Interessen des gesammten Standes zu vertreten, sondern auch bezüglich des Zustandes des Notariatswesens sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere bezüglich der Aenderungen im Organismus des Institutes, der Vermehrung oder Verminderung der Stellen, Verlegung der Amtssitze, Befähigung der Notariatskandidaten, Besetzung mit tüchtigen Bewerbern, der von ihnen gelegentlich der Beaufsichtigung wahrgenommenen Gebrechen und Mißstände 2c. 2c. Gutachten, Anträge und Berichte an die vorgesetzten Stellen gelangen zu lassen.

Die neueste, österreichische Notariatsordnung vom 29. Sept. 1850 ist größtentheils von diesen Grundsätzen ausgegangen, und enthält sehr detailirte, praktische Bestimmungen über die Competenz der Notariatskammern. *)

Uebrigens sollte man, wenn von dem Bedürfnisse korporativer Organe für Anwälte oder Notare die Rede ist, niemals vergessen, daß gerade diese beiden Träger der Rechtspflege die Attribute einer wissenschaftlichen Ausbildung ganz vorzugsweise in sich aufzunehmen bestrebt seyn müssen, wenn sie eine würdige und folgenreiche Stellung im Staatsorganismus behaupten wollen, und daß daher bei der Errichtung von Anwalts- oder Notariatskammern auf Conferenzen für wissenschaftliche Bespre-

*) Insbesondere erachten wir die Unterscheidung zwischen Ordnungs- und eigentlichen Disciplinar-Strafen für äußerst zweckmäßig.

chungen wichtiger Rechtsmaterien oder kontroverser Rechtsfragen ein ganz besonderes Gewicht gelegt werden muß.

Sechstes Hauptstück.

Von der Verletzung der Notariatsordnung und den sich hieraus ergebenden Folgen.

Die Folgen, welche sich an die Verletzung der Notariatsordnung knüpfen, beziehen sich theils

1. auf die Wirksamkeit der mit solchen Mängeln behafteten Urkunden selbst, theils
2. auf die Disciplinarstrafe, welcher sich der Notar hiedurch schuldig gemacht hat, theils
3. auf die Schadloshaltung der hiedurch in Nachtheil versetzten Partei.

Was die **Wirksamkeit mangelhafter Notariatsurkunden** betrifft, so hängt diese Frage davon ab, ob ein wesentlich nothwendiges Erforderniß solcher Dokumente außer Acht gelassen ist, oder ob nur Nebenumstände, welche aus Vorsichts- und Nützlichkeitsmotiven vorgeschrieben wurden, übersehen worden sind. Welche Momente jedoch unter die eine oder andere Kategorie zu stellen sind, darüber läßt sich kein allgemeiner Grundsatz aufstellen, und muß dieses aus den positiven Bestimmungen der in Anwendung kommenden jeweiligen Notariatsordnung, und in Ermanglung derselben aus der Natur der Sache nach juristischen Interpretationsregeln entnommen werden. ad 1.

Der Mangel absolut wesentlicher Erfordernisse zieht jedenfalls Nichtigkeit der Urkunde mit sich. Diese Nichtigkeit kann sich auf die gesammte Urkunde, in manchen Fällen aber auch nur auf einzelne Theile und Stellen derselben erstrecken.

Ob und in wie ferne der mit Nichtigkeit behafteten Notariatsurkunde noch die Wirksamkeit einer ad 2.

Privatscriptur verbleibt, hängt gleichfalls von dem Systeme ab, auf welches das allgemeine Civil- und Prozeßrecht eines Landes bezüglich solcher Dokumente basiret ist.

Die Art und Weise der **Bestrafung**, welcher der Notar in Folge einer Verletzung der Notoriatsordnung verfällt, ist, insoferne sie nur disciplinärer Natur ist:

a. für gewisse Fälle, insbesondere diejenigen, welche Nichtigkeit der Urkunden zur Folge haben, im Notariatsgesetze bereits schon speciell vorgeschrieben, in

b. allen andern Fällen aber dem Ermessen jener Organe anheimgestellt, welche den Vollzug der Notariatsordnung zu überwachen haben.

Insoferne der Notar durch gemeine Verbrechen und Vergehen seine Pflicht als Staatsdiener verletzt, fallen dieselben in das Gebiet des Criminalrechtes und gehören vor den competenten Richter.

ad 3. Die Frage über **Schadloshaltung** der durch eine Handlung oder Unterlassung des Notars in Nachtheil versetzten Partei kann eine doppelte Richtung haben:

a. einmal diesem Notare selbst gegenüber, und dann

b. inwieferne die Staatsregierung, welche den Notar ernennt, und seine Wirksamkeit zu überwachen hat, hiefür in Haftung gezogen werden kann.

ad a. In Ermanglung specieller Vorschriften rechtfertigt sich bezüglich der Verantwortlichkeit des Notars der Grundsatz, daß hier die Bestimmungen über Versehen der Richter analoge Anwendung finden müssen.

Der Richter kann gemeinrechtlich, wenn er ein

ungerechtes Urtheil fällt, nur wegen dolus und lata calpa in Anspruch genommen werden.

Im Allgemeinen muß man übrigens zugeben, daß die Verantwortlichkeit des Notars für Fehler in der Form größer sey, als für Fehler im materiellen Inhalte der Urkunde, weil es Sache seines eigentlichen Berufes ist, für die Beobachtung der nöthigen Formen Sorge zu tragen, wogegen er an sich zu einer Prüfung des materiellen Theiles des zu beurkundenden Geschäftes nicht verpflichtet ist.*)

Was die Haftung des Staates für gesetzwidrige Handlungen der Notare betrifft, so muß man die Regel anerkennen, daß dem Staate eine solche Verbindlichkeit nicht obliegt, denn der Moment der Anstellung ist bei dem Notar in Folge des in Mitte liegenden Wahlrechtes schon von vorneherein ganz und gar irrelevant. ad b.

Uebrigens ist eine Ausnahme von dieser Regel insoferne denkbar, als die Regierung eine bestimmte specielle Controlle über die Geschäftsführung der Notare übernommen hat, und eine Verletzung vorliegt, welche einzig und allein in der Vernachlässigung dieser Aufsicht ihren Grund hat.**)

*) Oesterley Th. II. S. 283, 285 rc. rc. Euler über das Notariat in Rheinpreußen S. 26, 68 und 70 über Irrthum.

**) Oesterley l. c. S. 162.

Literatur.

Das deutsche Notariat rc. rc. geschichtlich und dogmatisch dargestellt von Ferdinand Oesterley. 2 Th. Hannover 1842.
(Worin die Citationen der gesammten Literatur dieses Gegenstandes vollständig enthalten sind.)

Versuche aus dem Gebiete der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit von Ferdinand Oesterley. Hannover 1830.

Das Notariat in Frankreich. Mit Bemerkungen der Abänderungen und Zusätze der westphälischen Notariatsordnung rc. rc. von Karl G. Gühne. Halle 1810.

Ueber das Notariat in Rheinpreußen von J. Euler, Notar zu Düsseldorf. Leipzig 1844.

Belgische Notariatsordnung im Journal officiel du gouvernement de la Belgique 1814, 1816 etc. etc.
Notariatsordnung für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1816.
Vollständiges Handbuch für Notarien, zunächst in den Großherzoglich Mecklenburgischen Staaten von Belitz. Porchim 1833.
Handbuch zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Preußen von Dr. Neigebaur, Hom 1827.
Handbuch über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Königreiche Württemberg von Karl Fr. v. Geitter. 2 Bände. Tübingen 1844.
Die Lehre von den Verträgen ꝛc. ꝛc. von Hezel. Schw. Hall 1838.
Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen ꝛc. ꝛc. von Dr. Puchta. 2 Th. Erlangen 1821.
Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Dr. Puchta. Erlangen 1824.
Der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter von Dr. Puchta. 2 Th. 1829. Erlangen.
Von Aufsätzen über Verträge ꝛc. ꝛc. von Dr. Gmelin, Tübingen 1790.
Theoretisch-praktische Rechtswissenschaft von freiwilligen Gerichtshandlungen von Dr. Just. Claproth. Göttingen 1789.
Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge ꝛc. 2 Th. v. Dr. J. Claproth. Göttingen 1786.
Abhandlung von Testamenten, Codicillen, Vermächtnissen und Fideikommissen von Dr. J. Claproth. Göttingen 1797.
Ueber den Wirkungskreis eines Landgerichtes im Königreiche Bayern von Reingruber. 2 B. Landshut 1814.
Vom Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Freiherrn von Leonrod. Nürnberg 1817.
Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheitlich über Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit. 2 Th. Leipzig 1801. (von Trützschler).
Notariatsordnung des Königr. Griechenland (das griechische Volk ꝛc. ꝛc. von Maurer, Heidelberg 1835).
Oesterreichische Notariatsordnung vom 29. Sept. 1850. (Allgemeines Reichsgesetz und Regierungsblatt vom 2. Okt. 1850 Stück CXXVIII.)
Mereau: zwei rechtliche Abhandlungen über Fertigung dee Notariatsinstrumente und Wechselbriefe. Jena 1797.
Ackermann: einige Worte über das deutsche Notariatswesen und dessen Reform. Wismar 1827.
Thoyers Archiv für die Notariatskunst. Mainz 1811.
Briegleb, über executorische Urkunden.
Ramdohr, juristische Erfahrungen.
Fölix, kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes.
Die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Gerichte und Notarien von Schottki. Breslau 1842.

Anhang.

Zusammenstellung

der

betreffenden Artikel des den Kammern vorgelegten und größtentheils vereinbarten

Gesetz-Entwurfes

einer

Notariats-Ordnung

in der einem

Lehrbuche entsprechenden Reihenfolge.

Anmerk. Der Inhalt der einzelnen Artikel mußte dem Systeme gemäß manchmal getrennt, und in andere Paragraphen vertheilt werden; die Wortstellung des Textes selbst wurde aber nur da geändert, wo durch eine Ausscheidung in Nummern (Abschnitte) die einzelnen Momente des Textes für das Auge stärker hervorzuheben und bemerklich zu machen waren. —

Einer Vereinbarung zwischen den beiden Kammern ermangeln noch die Artikel: 35 (§ 28) — Art. 76 (§ 11) — Art. 80 (§ 59) — Art. 109 (§ 101) — Art. 120 (§ 111).

Anhang.

Zusammenstellung

der

betreffenden Artikel des den Kammern vorgelegten und größtentheils vereinbarten

Gesetz-Entwurfes

einer

Notariats-Ordnung

mit der in einem

Lehrbuche entsprechenden Reihenfolge.

Anmerk. Der Inhalt der einzelnen Artikel mußte dem Systeme gemäß manchmal getrennt, und in andere Paragraphen vertheilt werden; die Wortstellung des Textes selbst wurde aber nur da geändert, wo durch eine Ausscheidung in Nummern (Abschnitte) die einzelnen Momente des Textes für das Auge stärker hervorzuheben und bemerklich zu machen waren. —

Einer Vereinbarung zwischen den beiden Kammern ermangeln noch die Artikel: 35 (§ 28) — Art. 76 (§ 44) — Art. 80 (§ 59) — Art. 109 (§ 101) — Art. 120 (§ 141).

Erstes Hauptstück.

Von dem Notariate und den dahingehörigen Rechtssachen.

§. 1 bis 15 incl.

Erstes Kapitel.

Eigentliche Notariatsgeschäfte.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 11.

Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselbe nicht durch den Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, den Gerichten vorbehalten ist. §. 1. Wirkungskreis der Notare.

Innerhalb dieses Wirkungskreises haben die Notare:

1. alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder nach dem Willen der Betheiligten eine **öffentliche Urkunde** zu errichten ist;
2. die Urschriften aufzubewahren,
3. Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen,
4. den Urkunden die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen. (Vide §. 12.)

Art. 76.

Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. (Vide §. 11. Art. 76.) Notariats-Urkunden.

Cod. Jud. c. 11. §. 2 et in not.

Besondere Bestimmungen.

§. 2.
1) Oeffentliche Urkunden.

Art. 16.

Wenn bei einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Giltigkeit die Mitwirkung eines Gerichtes oder Notars nicht vorgeschrieben ist, die Betheiligten die Errichtung einer öffentlichen Urkunde für angemessen erachten, so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notares erforderlich.

§. 3.
2) Privat-Urkunden.

Art. 21.

Die Betheiligten können der über ein Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariatsurkunde dadurch verleihen, daß sie die Privaturkunde zu diesem Zwecke bei einem Notare hinterlegen, welcher darüber eine Urkunde aufnimmt, und dieser die übergebene Privaturkunde beiheftet.

Die beiden Urkunden vereint, bilden sodann die Urschrift für das Rechtsgeschäft.

Eine solche Hinterlegung hat nur Wirksamkeit gegen diejenigen Verpflichteten, welche zu derselben mitgewirkt haben.

§. 4.
3) Urkunden, welche bisher gerichtlicher Aufnahme oder siegelmäßiger Fertigung bedurften.

Art. 15.

Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit bisher zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, jedoch eine gerichtliche Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung erforderlich war, können fortan giltig nur von einem Notare errichtet werden.

§. 5.
4) Verträge über Immobilien und diesen gleichgeachtete Rechte.

Art. 13.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen, oder diesen gleich geachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei **Strafe der Nichtigkeit** öffentliche Urkunden zu errichten.

§. 6.
5) Versteigerung von Immobilien.

Art. 17.

Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur durch einen Notar beschäftiget werden.

Art. 18. — §. 7. 6) Inventare.

Vermögensinventare, sie mögen in Folge gesetzlicher Bestimmung oder eines richterlichen Beschlusses oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich seyn, werden von den hiezu durch die Gerichte oder Betheiligten bestimmten Notaren errichtet.

Art. 19. — §. 8. 7) Certiorationen.

Wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften eine Belehrung (Certioration) vorschreibt, kann solche von dem Notar, welcher die Urkunden errichtet, ertheilt werden.

Art. 20. — §. 9. 8) Vergleiche.

Ueber einen Vergleich kann eine Notariatsurkunde errichtet werden, selbst wenn derselbe einen bereits anhängigen Streit betrifft.

Art. 24. — §. 10. 9) Letztwillige Verfügungen.

Letztwillige Verfügungen, welche vor einem Notar errichtet, oder demselben übergeben werden, erhalten dieselbe Kraft, wie die vor dem Eintritte des gegenwärtigen Gesetzes gerichtlich errichteten oder übergebenen letztwilligen Verfügungen.

Art. 76. — §. 11. 10) Vollziehbarkeitsklausel.

Die Notariasurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden, und sind, wenn die Vollziehbarkeitsklausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, **gleich einem rechtskräftigen Urtheile** vollziehbar.

Die Gerichte können den von ihnen auszufertigenden Urkunden gleichfalls die Vollziehbarkeitsklausel beifügen. *) (Vide. § 1. Art. 11.)

---

*) Ueber diesen Artikel waltet zwischen dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten noch eine Differenz ob:

a) **Kammer der Reichsräthe.**

Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden, und sind, wenn die Vollziehbarkeitsklausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar.

§. 12.
11) Gerichtlicher Cognition vorbehaltene Geschäfte.

Vide § 74. Art. 12.

Gesetz vom 25. Juli, 1850 die Gerichts-Verfassung betr., Art. 19.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege:

1. das Hypotheken- und Grundbuchwesen,
2. das Vormundschafts- und Curatelwesen,
3. die Anlegung des Siegels bei Sterbefällen und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben oder an die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigten Personen,
4. alle übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

„Den bei diesen Rechtsgeschäften Betheiligten steht es frei, ihre deßfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen, und sodann die Urkunden dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen."

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt.

Diese Klausel kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung desjenigen, gegen den sie wirken soll, nach vorgängiger Belehrung desselben über die Wirkung dieser Klausel beigefügt werden. Daß diese Belehrung geschehen und die ausdrückliche Zustimmung erfolgt sey, muß in der Urkunde bemerkt werden.

Die Gerichte können unter obigen Bedingungen den von ihnen auszufertigenden Urkunden gleichfalls die Vollziehbarkeitsklausel beifügen.

b) **Kammer der Abgeordneten.**

Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden, und sind, wenn die Vollziehbarkeitsklausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar.

Die Gerichte können den von ihnen auszufertigenden Urkunden gleichfalls die Vollziehbarkeitsklausel beifügen.

Zweites Kapitel.

Kommissorien.

Art. 28.

Ein Notar kann durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft (als Verlassenschafts-Commissär, Testamentar) ermächtiget werden. §. 13. 1) Verlassenschaftskommissäre (Testamentsexekutoren.)

Diese Ermächtigung kann dem Notar selbst in solchen letztwilligen Verfügungen ertheilt werden, welche von ihm aufgenommen oder ihm übergeben worden sind.

Art. 47.

Die Stadt- und Landgerichte können in Bezug auf die ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege (Art. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend) die Verhandlungen einem Notare desselben Bezirksgerichts mit Zustimmung der Betheiligten ganz oder theilweise übertragen. §. 14. 2) Commissorien der Gerichte.

Der beauftragte Notar hat das Geschäft so zu behandeln, als wäre ursprünglich ein desfallsiges Ersuchen an ihn von den Betheiligten gestellt worden.

Prüfung und Bestätigung des Rechtsgeschäftes bleibt dem Stadt- oder Landgerichte vorbehalten.

Art. 48.

Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, sind mit dem Eintritte des gegenwärtigen Gesetzes von den Gerichten einem im Sprengel des betreffenden Bezirksgerichtes wohnhaften Notar zu übertragen. (Vide §. 93. Art. 48.) §. 15. Gerichtliche Versteigerungen.

Zweites Hauptstück.

Von der Bestellung der Notare und ihren Amts-Attributen.

§. 16 bis 38 inclus.

I. Ernennung.

Art. 1.

Die Notare werden vom Könige ernannt. §. 16. 1) Durch königl. Decret.

§. 17.
2) Vorbedingungen.

Art. 2.

Zum Notar kann nur derjenige ernannt werden, welcher

1. die Prüfung für den Justiz-Staatsdienst mit Erfolg bestanden,
2. nach derselben wenigstens zwei Jahre bei einem Notar gearbeitet hat.

§. 18.
3) Ausnahmen.

Art. 3.

Wer die Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Gerichtssekretärs oder Rechtsanwaltes bekleidet hat, ist von der Vorschrift des Art. 2. ausgenommen.

(§. 17.) Deßgleichen ist die zweijährige Notariatspraxis (Art. 2. Ziff. 2.) denjenigen erlassen, welche die Prüfung vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestanden haben.

II. Amtsattribute.

§. 19.
1) Amtssitz.

Art. 5.

Die Zahl, so wie die Sitze der Notare werden durch Regierungs-Verordnung bestimmt.

§. 20.
2) Amtsbezirk.

Art. 9.

Dem Notar ist untersagt:

(§. 19.)

1. ausserhalb des ihm nach Art. 5. angewiesenen Sitzes zu wohnen,
2. ausserhalb seines Wohnsitzes für sich oder für seine Gehilfen ein ständiges Geschäftslokal zu haben,
3. ausserhalb des Bezirksgerichtssprengels, dem sein Wohnsitz angehört, Amtshandlungen vorzunehmen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden mit Suspension auf drei bis sechs Monate, und beim dritten Falle mit Entlassung vom Amte bestraft.

§. 21.
3) Amtseid.

Art. 6.

Vor dem Antritte des Amtes hat der Notar in der öffentlicheu Sitzung des Bezirksgerichtes, zu dessen Sprengel sein Wohnsitz gehört, den allge-

meinen Diensteid und den besondern darüber zu leisten, daß er das Amt eines Notars pünktlich und gewissenhaft versehen werde.

Art. 7.

§. 22. 4) Unterschrift u. Handzeichen.

Die Namensunterschrift des Notars, sowie der Handzug, dessen er sich etwa zu bedienen gesonnen ist, muß bei sämmtlichen Gerichten des Kreises **hinterlegt** werden.

Zu diesem Zwecke hat der Notar bei der Eidesleistung die erforderliche Zahl von Exemplaren an die Kanzlei des betreffenden Bezirksgerichtes zu übergeben, und dieses hat die Versendung derselben zu bewirken.

Art. 8.

Aenderung derselben.

Will der Notar seine Unterschrift oder den Handzug ändern, so darf dies nur nach vorgängiger Bewilligung des betreffenden Bezirksgerichts geschehen.

Sowohl bei einer solchen Aenderung der Unterschrift, oder des Handzuges, als bei der Versetzung eines Notars in einen andern Kreis ist die Unterschrift nebst dem Handzuge des Notars auf der Kanzlei des Bezirksgerichts seines Wohnsitzes behufs der Mittheilung an sämmtliche Gerichte des Kreises zu übergeben.

Art. 94.

§. 23. 5) Amtssiegel.

Jeder Notar führt ein Amtssiegel, welches das Königliche Wappen trägt, und den Namen und Wohnsitz des betreffenden Notars angibt.

Diese Siegel müssen, wenn die Amtsführung des Notars aufhört, auf der Kanzlei des Bezirksgerichtes abgegeben und vernichtet werden.

Art. 96.

§. 24. 6) Amtskaution.

Ein am Sitze eines Bezirksgerichtes angestellter Notar hat eine Kaution von eintausend Gulden, jeder andere Notar eine Kaution von fünfhundert Gulden in baarem Gelde zu leisten, welche für Ablieferung der Taxen, so wie für die Verurtheilungen zu Schadensersatz und Strafen haftet.

Ergänzung.

Art. 97.

(§. 24.) Ist die Kaution zu einem der im Art. 96 bezeichneten Zwecke ganz oder zum Theile verwendet worden, so wird der Notar bis zur Vervollständigung der Kaution suspendirt.

Das Bezirksgericht verfügt auf Anzeige der betreffenden Finanzbehörde die Suspension, und setzt zur Vervollständigung der Kaution eine Frist vor, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entlassung des Notars verfügt werden kann, und bei wiederholtem Säumniß erkannt werden muß.

Uebrigens werden diese Kautionen gleich den Amtsbürgschaften anderer Beamten behandelt.

§. 25.
7) Amtsgewalt.

Art. 41.

Die Notare sind schuldig, ihre Dienste zu leisten, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht, oder von dem Gerichte dazu beauftragt werden, und kein rechtliches Hinderniß entgegensteht.

Ohne Ersuchen oder richterlichen Auftrag dürfen sie ihr Amt nicht ausüben.

Rogation.

Art. 42.

Die Wahl der Notare zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen.

Beglaubigung von Not.-Fertigungen.

Art. 95.

Sollen Notariatsurkunden außer dem Sprengel des Kreisgerichtes benützt werden, so ist die Unterschrift des Notars vorher gerichtlich zu beglaubigen.

Die Beglaubigung geschieht durch den Direktor desjenigen Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat.

§. 26.
8) Amtsgeheimniß.

Art. 44.

Der Notar ist zum Amtsgeheimnisse verpflichtet. (Vide §. 112. Art. 44.)

§. 27.
9) Verzeichniß v. disp. Unfähigen.

Art. 46.

In dem Geschäftslokale eines jeden Notars

soll ein Verzeichniß derjenigen Personen, mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort offen liegen, welche in dem Umkreise des betreffenden Bezirksgerichtes, in dem der Notar sein Amt verrichten darf, wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche von den Gerichten unter Curatel gestellt sind.

Die Eintäge in dieses Verzeichniß sind unmittelbar nach dem öffentlichen Ausschreiben in dem dazu bestimmten amtlichen Blatte oder nach den besonderen Mittheilungen, welche dem Notare von den Gerichten zugehen, zu machen.

Art. 34.

§. 28. 10) Depositenwesen.

Der Notar darf nur vermöge besonderer Vollmacht Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere für die Betheiligten in Empfang nehmen.

Diese Vollmacht kann ihm auch in einer Privaturkunde ertheilt werden. (Vide § 45. Art. 58.)

Art. 35.

Behandlungsweise.

In der nach Art. 34. auszustellenden Vollmacht ist auszudrücken, wann und an wen der Notar die Gelder oder Papiere abzugeben habe.

Ist eine solche Bestimmung nicht in der Vollmacht enthalten, so hat der Notar die Gelder oder Papiere binnen 8 Tagen nach dem Empfange bei der zur Aufbewahrung gerichtlicher Depositen gesetzlich bestimmten Behörde zu hinterlegen.

Steht der Ablieferung an die in der Vollmachts-Urkunde bezeichnete Person ein rechtliches oder thatsächliches Hinderniß entgegen, **so hat diese Hinterlegung unverzüglich einzutreten.**

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Artikels wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden geahndet, und kann im Rückfalle mit Suspension oder Entlassung bestraft werden, vorbehaltlich der allenfalls begründeten strafrechtlichen Einschreitung. *)

*) Ueber diesen Artikel waltet zwischen dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten sub Absatz 3. noch eine Differenz ob:

§. 29.
11) Unbetheiligte Stellung.

Art. 45. *)

Der Notar darf eine Verhandlung nicht aufnehmen:

I. Wenn bei derselben
a) er selbst, oder
b) seine Frau, oder
c) eine Person

betheiligt ist, welche mit ihm (Notar)
α) in gerader Linie oder
β) bis einschlüssig zum 3ten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung
1) verwandt oder
2) verschwägert ist.

II. Wenn die Verhandlung irgend eine Verfügung zum Vortheile dieser Personen enthält.

§. 30.
12) Bekleidung anderer Stellen.

Art. 4.

Ein Notar kann weder die Stelle eines Rechtsanwaltes noch irgend ein anderes öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme jener Gemeindeämter, mit denen ein Gehaltsbezug nicht verbunden ist.

§. 31.
13) Verbot von Geldspekulationen.

Art. 10.

Dem Notare ist jeder Betrieb von Handel — in eigenem oder auf fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar — untersagt.

Insbesondere ist dem Notare nicht gestattet:

---

a) **Kammer der Reichsräthe:**

Steht der Ablieferung an die in der Vollmachtsurkunde bezeichnete Person ein rechtliches oder thatsächliches Hinderniß entgegen, so hat diese Hinterlegung unverzüglich einzutreten.

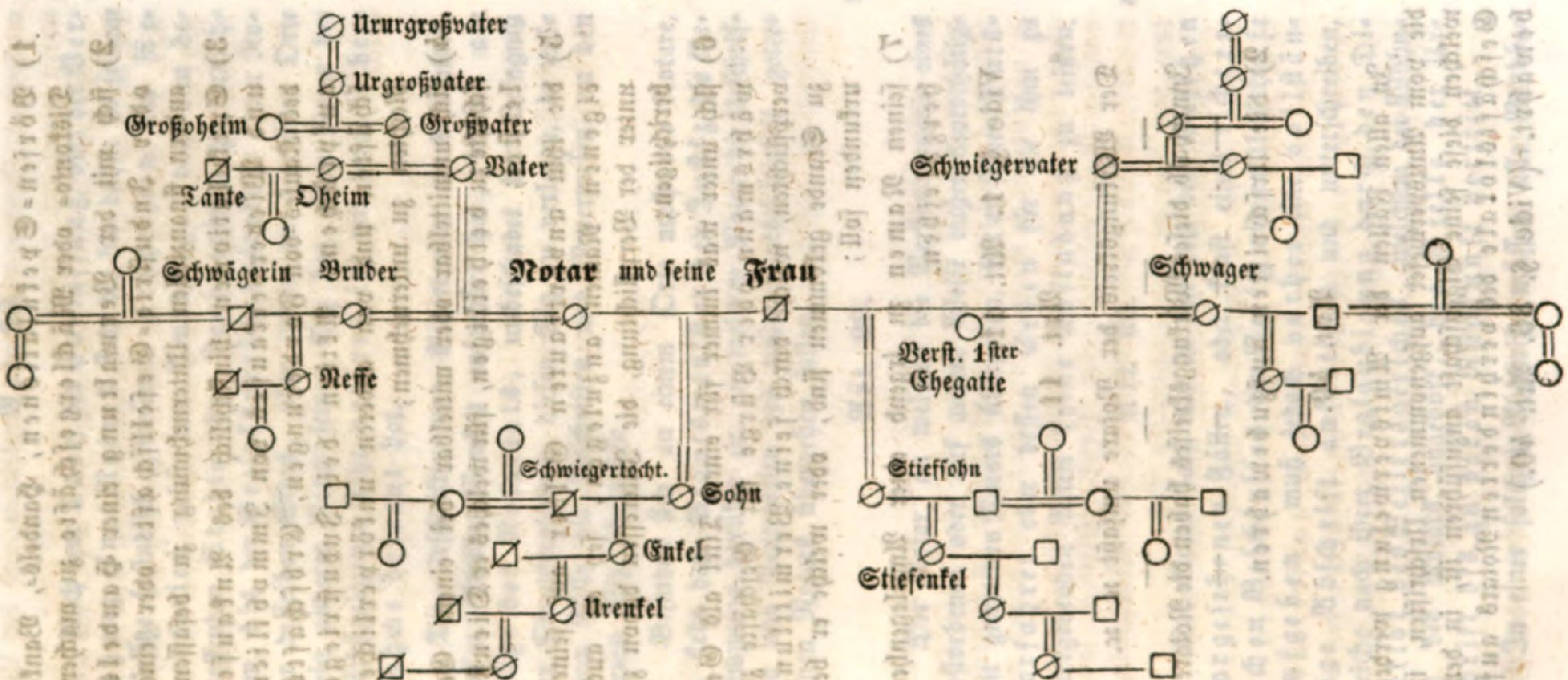
b) **Kammer der Abgeordneten:**

Steht der Ablieferung an die in der Vollmachtsurkunde bezeichnete Person ein rechtliches oder thatsächliches Hinderniß entgegen, so hat der Notar den Vollmachtgeber unverzüglich hievon in Kenntniß zu setzen; trifft derselbe binnen 14 Tagen keine andere Verfügung, so hat die Hinterlegung binnen weiterer 8 Tage zu geschehen.

*) Hiezu der Stammbaum, S. 77.

Das nachstehende **Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Schema**,

bei welchem man sich die mütterlichen Verwandtschaften ꝛc. des Notars und seiner Gattin leicht hinzudenken kann, wird den Inhalt dieses Artikels den Sinnen jedesmal vergegenwärtigen, indem der Notar für die hier durchstrichenen Verwandten oder Verschwägerten nicht instrumentiren darf.



1) Börsen-Spekulationen, Handels-, Bank-, Diskonto- oder Mäcklergeschäfte zu machen;

2) sich mit der Verwaltung einer Handels- oder Industrie-Gesellschaft oder einer andern finanziellen Unternehmung zu befassen;

3) Spekulationen hinsichtlich des Ankaufes und Wiederverkaufes von Immobilien, des Kaufes von Forderungen, Erbschaftsansprüchen, Aktien bei Industriegeschäften und von anderen unkörperlichen Rechten zu unternehmen;

4) sich unmittelbar oder mittelbar bei einem Geschäfte zu betheiligen, für welches er Dienste leistet;

5) die ihm anvertrauten Gelder auf seinen eigenen Namen anzulegen, sey es auch unter der Verpflichtung, die Interessen davon zu berichtigen;

6) sich unter was immer für einem Titel als Gewährsmann oder Bürge für Geschäfte zu verpflichten, welche durch seine Vermittlung zu Stande gekommen sind, oder welche er beurkunden soll;

7) seinen Namen zu irgend einer Angelegenheit herzuleihen.

§. 32. 14) Notariatsarchiv.

Vide §. 1. Art. 11.

Art. 11.

Der Wirkungskreis der Notare umfaßt ꝛc. ꝛc.

— — — —

Innerhalb dieses Wirkungskreises haben die Notare:

— — — — —

a) Aufbewahrung der Urschriften.

2) die Urschriften aufzubewahren.

α) im Falle der Amtsverwesung.

Art. 40.

In allen Fällen der Amtsverwesung werden die vom Amtsverweser aufgenommenen Urschriften, in welchen diese seine Eigenschaft anzuführen ist, in dem Geschäftslokale des verhinderten Notars aufbewahrt. (Vide §. 36. Art. 40.)

Art. 98.

β) im Falle des Todes oder Rücktrittes des Notars.

Nach dem Tode, der Entlassung, oder der Versetzung eines Notars sind die bis dahin in seinem Besitze befindlich gewesenen Urschriften und Repertorien nebst dem Amtssiegel von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu verwahren, bis der Bezirksgerichtsdirektor einen Notar desselben Sitzes, oder wenn an demselben Orte kein anderer Notar seinen Sitz hat, einen Notar der nächstgelegenen Sitze vorsorglich mit deren Uebernahme betraut hat.

Die Urschriften und Repertorien eines Notars, dessen Amtswirksamkeit aufgehört hat, bleiben am Sitze des Notariats, unbeschadet der Befugniß der Staatsregierung, diesen Sitz zu verlegen, in welchem Falle die Urschriften und Repertorien an den neuen Sitz übergehen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Notare, so steht dem Staatsminister der Justiz die Bestimmung darüber zu, an welchen Notar die Urschriften und Repertorien des außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen sollen.

Art. 99.

Amtsnachfolger.

Der Notar, an welchen die Verhandlungeu eines gestorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, hat an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben für die ihm zu übergebenden Akten keine Abfindung zu leisten.

Art. 90.

b) Ausfolglassung von Urschriften.

Der Notar darf nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen, oder kraft eines richterlichen Beschlusses den Besitz einer Urschrift aufgeben, muß jedoch vorher eine vollständige Abschrift anfertigen und unterschreiben, welche nach ihrer Beglaubigung durch den Direktor des Bezirksgerichts, welchem der Wohnsitz des Notars angehört, die Stelle der Urschrift bis zu deren Rückkunft vertritt.

In einer solchen Abschrift müssen alle Randbe-

merkungen, Aenderungen und dergleichen aus der Urschrift angeführt werden.

(§. 74 und 75.) Werden die Urschriften nach den Art. 12 und 14 an das Gericht zur Beschlußfassung, oder nach (§. 60.) Art. 80 Absatz 2 an die Betheiligten abgegeben, so findet die in dem gegenwärtigen Artikel angeordnete Zurückbehaltung einer Abschrift nicht statt.

(§. 68.)

Art. 91.

c) Einsichtsnahme von Urkunden.

Ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirksgerichtsdirektors darf der Notar anderen Personen als den in eigenen Namen Betheiligten, deren Erben und Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten weder Ausgefertigungen von Urkunden ertheilen, noch deren Einsicht gestatten, unbeschadet der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über Verhandlungen, welche den Gerichten mitzutheilen sind.

Art. 93.

Für den Fall der Einsichtsnahme von Urschriften durch Privatpersonen hat der Notar die nöthigen Vorsichts-Maßregeln zu Sicherung der Urschrift zu treffen.

d) Geschäftsregister.

Art. 74.

Jeder Notar ist verpflichtet, ein mit Seitenzahlen und dem Namenszuge des Bezirksgerichtsdirektors versehenes **Register zu führen,** in welches nach chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern das Datum und der Gegenstand jeder **Verhandlung,** sowie Name, Stand und Wohnort **der Betheiligten** von Tag zu Tag einzutragen sind.

Auf jeder Verhandlung und jeder Ausfertigung ist der Nummer zu bemerken, unter welchem dieselbe in das Register eingetragen ist.

In dem Register darf nichts radirt, noch zwischen den Linien eingeschaltet werden. (Vide §. 67. Art. 86. — §. 83. Art. 85. — §. 84. Art. 87. — §. 96. Art. 105.)

Jahresschluß.

Art. 75.

Bei dem Beginne des Jahres hat jeder No-

tar das in dem Art. 74 bezeichnete Register in Ur- und Abschrift dem Bezirksgerichtsdirektor vorzulegen, welcher dieselben mit Angabe der Zahl der im vergangenen Jahre eingetragenen Verhandlungen abschließt und unterschreibt, und hierauf die Urschrift dem Notare zurückgibt. (§ 32 u. 14 lit. d.)

Der Notar, welcher am achten Tage des Monats Januar dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden weitern Tag bis zur Vorlegung des Registers in eine Strafe von einem Gulden, welche nach Ablauf einer Woche auf zwei Gulden für jeden folgenden Tag erhöht wird.

Art. 36.

§. 33. 15) Gehilfen.

Jeder Notar kann Gehilfen in seinen Dienst nehmen, um sie unter seiner Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit in Notariatsgeschäften zu verwenden.

Diesen Gehilfen kömmt keine öffentliche Eigenschaft zu, und sie dürfen Urkunden außer der Gegenwart des Notars **nicht** aufnehmen. (Vide §. 35. Art. 37.)

III. Stellvertretung.
(Amtsverwesung.)

Art. 38.

§. 34. 1) Substitution eines Notars. (Anzeige an das Bezirksgericht.)

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit kann der Notar einen anderen Notar desselben Ortes, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen Notar der nächstgelegenen Orte desselben Bezirksgerichtssprengels als Amtsverweser bestimmen, worüber er dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten hat.

Art. 37.

§. 35. 2) Gehilfen als Stellvertreter.

Zur selbstständigen Aufnahme von Notariatsverhandlungen und zur Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften ist ein Notariatsgehilfe **nur dann** berechtigt, wenn er die Vorschriften des Art. 2. beziehungsweise Art. 3. erfüllt hat, von dem Notare bei dessen Krankheit oder

Abwesenheit mit Genehmigung des Staatsministers der Justiz als Amtsverweser bestimmt, und als solcher gerichtlich verpflichtet worden ist. (Vide §. 33. Art. 36.)

§. 36.
3) Amtsverweser.

Art. 39.

Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Krankheit einen Amtsverweser nicht bestimmt, so wird solcher von dem Staatsminister der Justiz aus der Zahl der Notare des Bezirksgerichtssprengels oder der Notariatsgehilfen aufgestellt.

Bis zum Eintritt des Notariatsverwesers in sein Amt hat der Stadt- oder Landrichter, oder dessen Assessor die Ausfertigungen von früher errichteten Urschriften entweder selbst zu besorgen, oder einen Notar desselben Bezirksgerichtssprengels damit zu beauftragen.

Erwähnung desselben in der Urkunde.

Art. 40.

In **allen** Fällen der Amtsverwesung werden die vom Amtsverweser aufgenommenen Urschriften, in welchen diese seine Eigenschaft anzuführen ist, in dem Geschäftslokale des verhinderten Notars aufbewahrt. (Vide § 32. lit. a. Art. 40.)

§. 37.
4) Suspension.

Art. 100.

Im Falle der Suspension eines Notars wird die Ausfertigung von Urkunden aus den in dessen Besitz befindlichen Urschriften einem andern Notare desselben oder des nächstgelegenen Amtssitzes übertragen.

Die Uebertragung geschieht nach vorheriger Vernehmung des Suspendirten durch das Bezirksgericht.

IV. Rücktritt.

§. 38.
1) Freiwillige Entsagung.

Art. 101.

Will ein Notar freiwillig von seinem Amte zurücktreten, so hat er dasselbe bis zum Dienst-

antritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen.

Art. 111. 2) Entlassung.

Versetzung, Suspension und Entlassung können gegen Notare nur auf dem Wege der Disciplin verfügt werden.

(Vide §. 104. Art. 111.)

Drittes Hauptstück.

Vom Notariatsverfahren.

§. 39 bis 94 incl.

Erstes Kapitel.

Eigentliche Notariatsgeschäfte.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Allgemeine Vorschift.

Art. 43. §. 39. Beobachtung der Gesetze und des Willens der Betheiligten.

Der Notar hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihm zu errichtenden Urkunde weder mit der Absicht der Betheiligten, noch mit den Gesetzen im Widerspruche steht.

Insbesondere darf er keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

II. Identität der Person.

Art. 59. §. 40. Auskunftszeugen.

In der Notariatsurkunde muß **bemerkt** werden, ob:

1) Namen,

2) Stand und

3) Wohnort

der Betheiligten dem **Notare bekannt sind.**

Wenn der Notar dieselben nicht kennt, so sind

1) entweder solche Zeugen (oder ein solcher zweiter Notar), welchen die Betheiligten bekannt sind, beizuziehen,

2) **oder** Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten durch **zwei Auskunftspersonen** zu dem Notariatsakte zu bescheinigen.

Stellen sich keine solchen Auskunftspersonen dar, so ist dieß in der Notariatsurkunde zu bemerken, und zugleich anzuführen, ob und welche andere Behelfe über die Person des Betheiligten dem Notare vorgelegen seyen.

III. Notariats-Zeugen.

§. 41.
1) Eigenschaften der Zeugen.

Art. 49.

Außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet, werden die Urkunden von einem Notare mit Zuziehung zweier Zeugen aufgenommen.

Diese zugezogenen Zeugen müssen

1) bayerische Staatsangehörige,
2) dem Notare persönlich bekannt,
3) männlichen Geschlechtes,
4) volljährig,
5) des Lesens und Schreibens kundig seyn, und
6) im Umkreise des Bezirksgerichtes, wo die Verhandlung vorgenommen wird, ihren Wohnsitz haben.

§. 42.
2) Zeugschaftsunfähige.

Art. 50.

Unfähig zur Zeugschaft bei der Errichtung einer Notariatsurkunde sind:

1) Gehilfen oder Dienstboten des Notars, und
2) Personen, welche im Dienste der bei dem Geschäfte Betheiligten stehen;
3) diejenigen, welche zu dem Notar oder
(§. 29.) 4) zu den Betheiligten in dem durch Artikel 45 bezeichneten Verhältnisse stehen;
5) Personen, welche
   a) wegen irgend eines Verbrechens, oder
   b) wegen Vergehens
      α) der Fälschung,
      β) des Betrugs,
      γ) des Diebstahls oder
      δ) der Unterschlagung
   verurtheilt worden sind.

Art. 51.

Statt der zwei Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden, vorausgesetzt, daß derselbe nicht §. 43. 3) Beiziehung eines zweiten Notars.

1) zu dem anderen Notare oder
2) zu den Betheiligten

in dem durch Art. 45 bezeichneten Verhältnisse steht. (§. 29.)

Art. 52.

Die Gegenwart der beiden Zeugen oder des zweiten Notars wird nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Urkunde vorgelesen wird, und die Betheiligten solche unterschreiben. §. 44. 4) Moment der Anwesenheit.

Art. 58.

Die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars ist nicht erfoderlich; sie kann jedoch auf Antrag der Betheiligten stattfinden bei: §. 45. 5) Der Zeugen bedarf es nicht:

1) Ertheilung oder Zurücknahme von Vollmachten;
2) Ausstellung von Lebensattesten;
3) Kündigung von Vertrags- oder andern Rechtsverhältnissen;
4) Erklärungen zur Wahrung von Rechten;
5) Wechselprotesten;
6) Versteigerungen beweglicher Gegenstände; sowie bei
7) Aufnahme eines Gutachtens von Sachverständigen.

Das nämliche gilt bei der Beglaubigung der Abschriften von Urkunden, insoferne dadurch lediglich die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift festgestellt werden soll.

Wenn aber bei der Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde die Erklärung der Betheiligten über die Aechtheit oder über irgend eine andere Thatsache beurkundet werden soll, so sind hiebei alle zur Errichtung eines Notariatsaktes überhaupt vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten. Ausnahme.

IV. Formalien der Notariatsurkunden.

Art. 60.

Jede Notariatsurkunde muß enthalten: §. 46. 1) Bezüglich des Inhaltes.

1) den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnsitz des **Notars** oder der Notare.

2) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der **Zeugen** und der im Falle
(§. 40.) des Artikels 59 Absatz 2 beizuziehenden Auskunftspersonen;

3) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der **Betheiligten;**

4) den Ort, das Jahr, den Monat, den Tag, und — wenn in einzelnen Fällen die Gesetze es erfordern — die Tagszeit der stattgehabten **Verhandlung.**

5) Außerdem ist in jeder Notariats-Urkunde über unbewegliches Eigenthum der
   a) einschlägige Steuerdistrikt,
   b) die Hausnummer und
   c) das Katasterfolium der Contrahenten
ausdrücklich anzuführen.

§. 47. 2) Raum des unbeschriebenen Papiers.

Art. 61.

In der Notariatsurkunde ist ein den dritten Theil einnehmender Raum zur Seite freizulassen.

Auf die frei bleibenden Seiten der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden.

§. 48. 3) Abkürzungen und Lücken.

Art. 62.

Die Notariats-Urkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben, und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

§. 49. 4) Zeitbestimmungen und Zahlen.

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Ausgenommen sind:

1) Inventarien,
2) Theilungen,
3) Liquidationen,
4) Rechnungen und Berechnungen,
5) Schätzungs- und
6) Versteigerungs-Protokolle.

Jedoch müssen mit Buchstaben geschrieben werden:

a) die Schlußresultate, sowie die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, in den

1) Theilungen,
2) Liquidationen,
3) Rechnungen und Berechnungen; —

b) die Gesammtschätzungssummen in den Schätzungsprotokollen; und

c) die Letztgebote in den Protokollen über Versteigerungen von

1) Immobilien,
2) Lieferungen und
3) Arbeiten.

Das Datum der Notariatsurkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Katasternummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist gestattet, das Datum der letzteren, und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben.

Art. 67. §. 50. 5) Ueberschreibungen und Einschaltungen.

In einer Urkunde darf nichts überschrieben oder zwischen den Linien eingeschaltet werden, bei **Strafe** der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.

Art. 68. §. 51. 6) Veränderungen und Zusätze.

Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet, so soll dieses durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber am Rande beigeschrieben, und so wie es im Art. 64 Abs. 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei (§. 54 resp. 56.) **Strafe** der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Nach Umständen kann die Aenderung auch am Schlusse beigefügt werden, in diesem Falle ist die Aenderung von dem Betheiligten ausdrücklich zu genehmigen.

Geschieht die Aenderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen.

Art. 69. §. 52. 7) Radirungen und Ausstreichungen.

In der Urkunde darf nichts radirt werden,

bei **Strafe** der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist.

Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Art. 68 für (§. 51.) die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechtsgeschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungültigkeit des ganzen Aktes oder des betreffenden Theiles auszusprechen.

§. 53.
8) Heften der Blät ter und Bogen.

Art. 65.

Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern, oder mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Notariatssiegel befestiget wird.

Auf gleiche Weise sind Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden.

§. 54.
9) Paginirung und Namenszug des Notars und der Zeugen.

Art. 64.

Die Notariatsurkunde wird mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge **des Notars** und der **Zeugen** versehen. (Vide §. 51. Art. 68.)

§. 55.
10) Verlesung der Urkunde.

Art. 63.

Am Schlusse der Urkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe den **Betheiligten vorgelesen** wurde.

Wenn aber bei einer Urkunde keine Zeugen zugezogen wurden, so genügt die Bemerkung, daß der Betheiligte die Urkunde selbst durchlesen habe.

§. 56.
11) Schluß der Urkunde. Unterzeichnung und Sieglung.

Art. 64.

Die Notariatsurkunde wird am **Schlusse** von den

1) Betheiligten,
2) Zeugen, und dem
3) Notare

unterschrieben und mit dem **Siegel** des den Akt aufnehmenden Notars versehen. (Vide §. 23. Art. 94.)

Art. 66.

§. 57. 12) Handzeichen.

Wenn die Betheiligten wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedienen, oder durch irgend einen Umstand verhindert sind, zu unterschreiben, so muß hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 70.

§. 58. 13) Sprache.

Die Notariatsurkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Art. 71.

a) Uebersetzung.

Wenn der Betheiligte zwar nicht deutsch spricht, aber einer andern Sprache, welche der **Notar und die Zeugen verstehen,** mächtig ist, so kann die Verhandlung auch in der letzterwähnten Sprache aufgenommen werden.

Der Notar hat sogleich eine deutsche Uebersetzung beizufügen, welche gleich dem Urtexte zu unterschreiben ist.

Art. 72.

b) Dolmetscher.

Ist die Sprache der Betheiligten dem Notare und den Zeugen oder auch nur einer dieser Personen **nicht** bekannt, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden.

Die Betheiligten übergeben die in ihrer Sprache abgefaßte Erklärung dem Notare, welcher dieselbe durch den Dolmetscher übersetzen läßt, und die Verhandlung nach dieser Uebersetzung in deutscher Sprache aufnimmt.

Die von den Betheiligten in ihrer Sprache überreichte Erklärung wird der deutschen Verhandlung des Notars beigeheftet, und wie diese, von den:

1) Betheiligten,
2) Dolmetscher,
3) Zeugen und
4) **Notar**

unterschrieben.

c) Ausfertigung.

Art. 73.

(§. 58 lit. a u. b.) Im Falle der Art. 71 und 72 sind die Urkunden stets in beiden Sprachen auszufertigen.

V. Urschriften.

§. 59.
1) Fertigung und Aufbewahrung.

Art. 80.

Die Notare sind verpflichtet, von allen Verhandlungen, die sie aufnehmen, die Urschriften aufzubewahren.

§. 60.
2) Ausnahmen.

Unter dieser Bestimmung sind aber nicht begriffen:

1) Lebensatteste,
2) Vollmachten und deren Zurücknahme,
3) Quittungen und
4) andere Bescheinigungen,

welche in Urschrift hinausgegeben werden.

Die Betheiligten können jedoch auch bei solchen Akten die Aufbewahrung der Urschrift bei dem Notare verlangen, sowie die hinausgegebenen Urschriften später bei einem Notare zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen hinterlegen.

§. 61.
3) Verlust von Urschriften.

Art. 88.

Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so kann die Hauptausfertigung bei dem Notare als Urschrift hinterlegt werden. Dazu ist aber die Anordnung des Bezirksgerichtsdirektors erforderlich.

(§. 67.) Die Bestimmung des Art. 86 Abs. 3 und 4 findet auch hier Anwendung.

VI. Ausfertigungen.

§. 62.
1) Besitz der Urschriften.

Art. 81.

Ausfertigungen von Urkunden kann nur derjenige Notar vornehmen, welcher die Urschrift besitzt. (Vide §. 66. Art. 81.)

§. 63.
2) Im Fall der Suspension des Notars.

Art. 100.

Im Falle der Suspension eines Notars wird die Ausfertigung von Urkunden aus den in dessen Besitz befindlichen Urschriften einem andern Notar

desselben oder des nächstgelegenen Amtssitzes übertragen.

Die Uebertragung geschieht nach vorheriger Vernehmung des Suspendirten durch das Bezirksgericht.

Art. 85.

§. 64. 3) Uebereinstimmung mit der Urschrift.

Alle vom Notare abgegebenen Hauptausfertigungen (vollziehbare, sowie erste Ausfertigungen) und Abschriften sollen mit der Urschrift übereinstimmen.

Art. 84.

§. 65. 4) Erste Ausfertigungen Hauptausfertigung.

Ausfertigungen, welche mit der **Vollziehbarkeitsklausel** versehen sind, sowie Ausfertigungen, welche mit dieser Klausel zwar nicht versehen, aber als **„erste Ausfertigung“** bezeichnet sind, haben gleiche Beweiskraft wie die Urschriften. **Alle weitern Ausfertigungen** sind als Abschriften zu bezeichnen, als welche sie auch nur Wirksamkeit haben.

§. 66. 5) Weitere Ausfertigungen. Abschriften.

Art. 81.

Jeder Notar kann Abschriften von Urkunden fertigen, die ihm vorgelegt worden sind. (Vide §. 62. Art. 81.)

Art. 86.

§. 67. 6) Registrirung der Ausfertigungen.

Der Notar hat

1) auf der Urschrift die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten, und
2) auf jeder ersten Ausfertigung zu **bemerken:** wem dieselbe ertheilt wurde. (Vide §. 32. Art. 74. — §. 83. Art. 86. — §. 84. Art. 87. — §. 96. Art. 105.)

Art. 91.

§. 68. 7) Verhältniß dritter Personen (§. 32 lit. c.)

Ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirksgerichtsdirektors darf der Notar anderen Personen als den in

1) eigenen Namen Betheiligten,
2) deren Erben und Rechtsnachfolgern oder
3) Bevollmächtigten

weder Ausfertigungen von Urkunden ertheilen, noch deren Einsicht gestatten, unbeschadet der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über Verhandlungen, welche den Gerichten mitzutheilen sind.

§. 69. 8) Verweigerung von Ausfertigungen.

Art. 89.

Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung zu ertheilen, so entscheidet der Direktor des Bezirksgerichtes, gegen dessen Beschluß Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden kann.

Amtsnachfolger. (Taxrückstände.)

Sperre der Ausfertigung wegen rückständiger Taxen 2c. (vide §. 99. Art. 104.)

VII. Zustellung von Urkunden.

§. 70. Gerichtliche Insinuation. (Recipisse.)

Art. 22.

Ist die Zustellung einer Notariatsurkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht zugegen war, gesetzlich nothwendig, so läßt der Notar diese Zustellung durch das Gericht bewirken, von welchem die desfallsige Bescheinigung dem Notar übergeben wird.

Besondere Bestimmungen.

I. Errichtung der Notariats-Urkunde eines Blinden, Tauben, Stummen, Taubstummen.

§. 71. 1) Allgemeine Bestimmung. Anwesenheit der Zeugen.

Art. 53.

Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde **ein Blinder** betheiligt, so müssen die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar während der ganzen Verhandlung gegenwärtig seyn.

Gleiches gilt, wenn bei der Errichtung der Notariatsurkunde ein **Tauber, Stummer** oder **Taubstummer** betheiligt ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 54 und 55. (§. 72 u. 73.)

§. 72. 2) Not.-Urkunde eines Tauben.

Art. 54.

a) Wenn der Taube lesen kann, so soll er die Urkunde lesen, und dieselbe als gelesen und seinem Willen entsprechend ausdrücklich bestätigen, welche Bestätigung in der Urkunde vor deren Unterschrift anzuführen ist.

b) Wenn der Taube nicht lesen kann, so ist außer den Zeugen oder dem zweiten Notar noch eine Vertrauensperson beizuziehen, deren Zeichensprache der Taube versteht.

Als Vertauenspersonen können selbst Verwandte oder Verschwägerte der Betheiligten oder solche Personen, welche im Dienste derselben stehen, zugezogen werden; sie müssen aber im Uebrigen die Eigenschaft eines Zeugen besitzen.

c) Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben hat sich der Notar durch Versuche über fremdartige Gegenstände Ueberzeugung zu verschaffen und dies zu beurkunden.

Art. 55. — §. 73. 3) eines Stummen oder Taubstummen.

a) Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Stummer oder Taubstummer betheiligt, so ist außer den Zeugen oder dem zweiten Notar immer eine solche Person seines Vertrauens (Art. 53) (§. 71.) beizuziehen, welche sich mit ihm in dessen Zeichensprache nach den vom Notar anzustellenden Versuchen verständigen kann.

b) Der des Lesens und Schreibens kundige Stumme oder Taubstumme hat die Urkunde selbst zu lesen und darauf eigenhändig zu schreiben, daß er solche gelesen und seinem Willen entsprechend befunden habe.

c) Ist der Stumme oder der Taubstumme des Lesens und Schreibens nicht kundig, so sollen zwei seiner Zeichensprache kundige Vertrauenspersonen zugezogen werden.

II. Gerichtliche Cognition.

Art. 12. — §. 74. Verfahren.

In denjenigen Fällen, in welchen gemäß Artikel 19. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 die Gerichtsverfassung betreffend, eine Notariatsurkunde dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen ist, hat der Notar dem Gerichte die Urschrift zu übersenden. (§. 12.)

Der Gerichtsbeschluß ist auf die Urschrift zu setzen, und von dem Notare in alle von

ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufzunehmen.

III. Grundbuchs- und Hypothekenwesen.

§. 75. Behandlungsweise.

Art. 14.

a) Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen, oder diesen gleich geachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

b) Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sey, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.

c) Wenn ein **Gericht** in den nach Art. 19. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, zu seiner Wirksamkeit gehörigen Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege Verhandlungen oder ein **Notar** Urschrifen, welche das Hypothekenwesen berühren, an das Hypothekenamt abgibt, so ist, insoferne jene Verhandlungen oder Urschriften den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.

d) Das Hypothekenamt setzt seinen Beschluß mit allenfallsiger Bestätigung des Vollzuges auf die Verhandlungen des Gerichtes oder die Urschriften des Notars, und dieser hypothekenamtliche Beschluß wird von dem Gerichte oder Notare — welchem das Hypothekenamt solchen mitzutheilen hat, — in alle zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufgenommen.

e) Die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Betheiligten.

f) In Ewiggeldsachen bleibt die Ausfertigung der Ewiggeldbriefe (Haupt- und Transportbriefe) der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtes vorbehalten.

IV. Verlassenschaften.

Art. 56.

§. 76. 1) Testamentserrichtung.

Bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen, welche mit dem Eintritte des gegenwärtigen Gesetzes die Stelle der gerichtlich aufgenommenen einnehmen, ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariats-Urkunde Folgendes zu beobachten: (§ 10. Art. 24.)

1. der Disponent hat dem Notare seinen letzten Willen mündlich zu erklären;
2. das ganze Geschäft ist in Gegenwart der Zeugen oder des zugezogenen zweiten Notars vorzunehmen;
3. der Notar hat die Urschrift der Verhandlung selbst vorzulesen;
4. die Beobachtung der unter 1 — 3 angeführten Erfordernisse ist ausdrücklich zu beurkunden.

Die Beobachtung der im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist bei Erbverträgen nicht erforderlich.

Art. 57.

§. 77. 2) Uebergabe verschlossener Testamente.

Wenn eine letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben wird, so ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariats-Urkunde Folgendes zu beobachten:

1. Die Uebergabe muß durch den Disponenten in Person und in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars geschehen;
2. der Notar bestätiget auf der übergebenen letztwilligen Verfügung unter Beidrückung des Notariatssiegels durch seine und der beiden Zeugen oder des zugezogenen zweiten Notars Unterschrift, daß in dem Verschlusse die letztwillige Verfügung des Disponenten enthalten sey;
3. ist der Verschluß unvollständig, oder kann die unter 2. angeordnete Bestätigung nicht auf die übergebene Verfügung gesetzt werden, so hat der Notar über dieselbe einen mit dem Notariatssiegel

zu verschließenden Umschlag zu machen, auf welchen die Bestätigung zu setzen ist;

4. über die ganze Verhandlung wird eine Notariatsurkunde aufgenommen, und

5. in derselben angeführt, daß die vorstehenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Eine auf solche Weise dem Notar übergebene letztwillige Verfügung gilt gleich einer von ihm aufgenommenen.

§. 78.
3) Hinterlegung und Zurückgabe von Testamenten.

Art. 25.

Die dem Notar übergebene letztwillige Verfügung kann bei dem Notar hinterlegt, oder auch dem Disponenten sogleich oder zu einer andern Zeit, jedoch nur auf persönliches Verlangen desselben zurückgestellt werden.

Ueber die Zurückstellung ist ein Notariatsakt zu errichten.

(§. 10.) Durch eine solche Zurückstellung wird die in dem Artikel 24. bezeichnete Kraft der letztwilligen Verfügung nicht aufgehoben.

§. 79.
4) Ausfertigung und Einsicht von Testamenten.

Art. 92.

Von einer letztwilligen Verfügung kann während der Lebenszeit des Disponenten nur diesem eine Ausfertigung ertheilt, oder die Einsicht gestattet werden.

§. 80.
5) Anzeige von Todesfällen.
a) auf Seite des Notars.

Art. 26.

Wenn ein Notar von dem Tode einer Person, die eine letztwillige Verfügung bei ihm errichtet oder übergeben hat, Kenntniß erhält, so hat er ungesäumt dasjenige Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung der Verlassenschaft zusteht, davon zu benachrichtigen.

Gleiche Verpflichtung liegt ihm hinsichtlich der bei ihm errichteten Erbverträge, und der von ihm an den Disponenten zurückgestellten letztwilligen Verfügungen ob.

b) auf Seite des Gerichts.

Art. 27.

Bringt das Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung einer Verlassenschaft zusteht, in

Erfahrung, daß eine letztwillige Verfügung des Erblassers bei einem Notare aufgenommen, übergeben, oder an den Disponenten zurückgegeben worden sey, so beauftragt dasselbe den betreffenden Notar zur Mittheilung der letztwilligen Verfügung, oder des über deren Rückgabe an den Disponenten aufgenommenen Aktes.

Das Nämliche gilt von den durch einen Notar aufgenommenen Erbverträgen.

Die von dem Notar aufgenommenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind in Ausfertigungen, und die verschloßen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen in Urschrift, und uneröffnet an das Gericht abzugeben.

V. Vollziehbarkeitsklausel.

Art. 82.

§. 81. 1) Ausfertigung.

Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtiget ist, kann **von dem Notare** die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen Ausfertigung verlangen. *) (§. 11. Art. 76.)

Art. 83.

§. 82. 2) Ausfertigungs-Formel.

Die Formel der Vollziehbarkeitsklausel ist folgende:

Die Ueberschrift der Ausfertigung lautet:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs „von Bayern."

Der Schluß der Ausfertigung lautet:

„Vorstehende dem N. N. ertheilte Ausferti„gung wird hiemit für vollziehbar erklärt."

---

*) Ueber diesen Artikel waltet zwischen dem Beschluße der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten noch eine Differenz ob.

a) **Kammer der Reichsräthe:**

Wenn die Zustimmung zur Beifügung der Vollziehbarkeitsklausel gegeben worden ist (Art. 76. Abs. 2 u. 3.), so kann jeder Betheiligte die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen Ausfertigung verlangen.

b) **Kammer der Abgeordneten:**

Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen Ausfertigung verlangen.

§. 83.
2) Anzahl der Ausfertigungen.

Art. 86.

Demselben Betheiligten darf der Notar keine weitere mit der Vollziehbarkeitsklausel versehene Ausfertigung ohne vorgängige Weisung des Bezirksgerichts-Direktors, die der Urschrift beizuheften, und die in der Ausfertigung zu **erwähnen** ist, zukommen lassen.

Vor Ertheilung dieser Weisung kann der Bezirksgerichts-Direktor nach Umständen die Betheiligten vernehmen oder durch ein Gerichtsmitglied vernehmen lassen.

Streitigkeiten bezüglich der weitern Ausfertigung entscheidet das Bezirksgericht.

(Vide §. 67. Art. 86. — §. 84. Art. 87. — §. 32. Art. 74. — §. 96. Art. 105.)

§. 84.
4) Auszüge.

Art. 87.

Die Betheiligten sind befugt, statt einer vollständigen vollziehbaren Ausfertigung sich einen vollziehbaren **Auszug** aus einer Notariatsurkunde ertheilen zu lassen.

Der Auszug muß als solcher bezeichnet werden.

(Vide §. 32. Art. 74. — §. 67. Art. 86. — §. 96. Art. 105. — §. 83. Art. 86.)

§. 85.
5) Wirkungen.

Art. 77.

Die einer Urkunde beigefügte Vollziehbarkeitsklausel hat die Wirkung, daß das zuständige Gericht verpflichtet ist, auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten, wenn die den Eintritt der letztern bedingenden Thatsachen durch die vollstreckbare Urkunde und, insoweit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug **mitbedingenden** Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind.

§. 86.
6) Verfahren der Hilfsvollstreckung.

Art. 78.

(§. 85.) Wird die Hilfsvollstreckung gemäß Artikel 77 eingeleitet, so tritt das beim Vollzuge eines rechtskräftigen Urtheiles zulässige Verfahren ein.

Dem Betheiligten bleibt vorbehalten, die in der Hilfsvollstreckung unzulässigen oder nicht vorgebrachten Einreden in einem besonderen Verfahren bei Gericht geltend zu machen.

Dieser Vorbehalt begründet jedoch keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung.

VI. Fälschung von Urkunden.

Art. 79.

§. 87. Vollzugssperre.

Ist wegen Fälschung einer Notariats-Urkunde auf Anklage erkannt, so tritt mit dem desfallsigen Erkenntnisse Sperre des Vollzuges dieser Urkunde ein.

In jedem andern Falle, in welchem eine Urkunde als falsch angefochten wird, können die Gerichte nach Erwägung der Umstände den Vollzug der Urkunde vorsorglich sperren.

Zweites Kapitel.

Commissorien.

I. Behandlung von Verlassenschaften.

Art. 29.

§. 88. 1) Gerichtliche Ueberweisung.

Das Gericht, welchem außerdem die Behandlung der Verlassenschaft zustehen würde, hat den Nachlaß dem als Verlassenschafts-Commissär aufgestellten Notar zu überweisen, welcher

1) ein Inventar errichtet und auf der Grundlage letztwilliger Verfügungen oder in deren Ermanglung nach der Intestaterbfolge die Verlassenschaft auseinandersetzt;
2) die Verlassenschaft den Betheiligten nach Erledigung der etwa angemeldeten Forderungen ausantwortet, und
3) streitiggewordene Punkte unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln an die Gerichte verweist.

Art. 30.

§. 89. 2) Betheiligung von Minderjährigen 2c.

Der Umstand, daß bei einer Verlassenschaft Minderjährige, oder andere unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt

sind, schließt die Behandlung der Verlassenschaft durch den vom Erblasser ernannten Commissär nicht aus, jedoch bleibt in einem solchen Falle der Curatelbehörde vorbehalten, von der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen, und zur Wahrung der Interessen der minderjährigen und sonst unter Curatel gestellten Personen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn die Curatelbehörde zugleich das Verlassenschaftsgericht ist, entgegengesetzten Falles aber Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte zu stellen.

§. 90.
3) Rechnungsablage.

Art. 31.

(§. 89.) Ist bei der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft eine der im Art. 30. bezeichneten Personen betheiligt, so hat der Verlassenschafts-Commissär über das ganze Geschäft eine Verlassenschaftsrechnung an das betreffende Stadt- oder Landgericht zur Prüfung vorzulegen.

In allen andern Fällen hat der Verlassenschafts-Commissär den Betheiligten nur auf deren Verlangen Rechnung zu stellen.

§. 91.
4) Private als Commissäre.
(§ 88, 89, 90, 92.)

Art. 33.

Die Vorschriften der **Art. 29 — 32** finden auch auf andere Personen Anwendung, welche die ihnen von dem Erblasser zur Auseinandersetzung des Nachlasses ertheilte Ermächtigung angenommen haben.

Die Aufnahme eines Vermögens-Inventars muß auch in diesem Falle durch einen Notar ge-
(§. 7.) schehen. (Art. 18.)

§. 92.
5) Beschwerden.

Art. 32.

Beschwerden gegen den Verlassenschaftscommissär werden, unabbrüchig seiner civilrechtlichen Haftung, von dem Verlassenschaftsgerichte erledigt.

II. Gerichtliche Versteigerungen.

§. 93.
Behandlungsweise.

Art. 48.

Der Notar hat die Zeit der Versteigerung festzusetzen, und die Bekanntmachungen in den vom Gerichte zu bezeichnenden Blättern zu besorgen.

(Vide §. 15. Art. 48.)

III. Vorladungen.

Art. 23.

§. 94. Insinuation durch die Gerichte. (§. 70.)

Die Vorschrift des Art. 22 findet auch Anwendung auf Ladungen, welche der Notar an einzelne Personen in Folge eines gerichtlichen Auftrages erläßt.

Viertes Hauptstück.

Von den Gebühren der Notare und den Notariatstaxen als Staatsgefäll.

§. 95 bis 101 incl.

Art. 102.

§. 95. 1) Notarsgebühren.

Die Notare beziehen keine Besoldung aus der Staatskassa, sondern lediglich Notariatsgebühren von den Parteien, welche ihre Amtsthätigkeit in Anspruch nehmen; die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, wenn sie es in einzelnen Fällen für nothwendig findet, den betreffenden Notaren ein Minimum ihres dienstlichen Einkommens zu sichern.

Die Notariats-Gebühren werden im Verordnungswege bestimmt.

Art. 105.

§. 96. 2) Verbuchung der Gebühren u. Taxen.

Der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel ist nebst dem Nummer des Eintrags in das Taxregister sowohl auf die Urschrift als auf die Ausfertigung zu setzen.

(Vide §. 32. Art. 74. — §. 67. Art. 86. — §. 83. Art. 86. — §. 84. Art. 87.

Art. 103.

§. 97. 3) Perception.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen unter Aufsicht der Rentämter ob, an welche sie die Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen.

Die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Staatstaxen durch die Notare wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§. 98. 4) Ueberschreitung der Gebührenordnung. a) im Ansatze.

Art. 106.

Ein Notar, welcher eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr **ansetzt,** hat dem Betheiligten das zu viel Erhobene zurückzustellen, und wird um den vierfachen Betrag desselben gestraft werden.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum achtfachen Betrage des zu viel Erhobenen, und nach Umständen auf eine bis sechsmonatliche Suspension vom Amte und selbst auf Entlassung erkannt werden.

b) in der Erhebung.

Art. 107.

Ein Notar, welcher eine höhere Gebühr **erhebt,** als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte auf die Dauer von drei bis sechs Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung bestraft.

§. 99. 5) Retention der Ausfertigung.

Art. 104.

Bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle **kann** der Notar die Aushändigung der betreffenden Urkunden an die Betheiligten verweigern.

Amtsnachfolger.

Die Notare oder Notariatsverweser, an welche die Verhandlungen eines verstorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, dürfen von den betreffenden Urkunden bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, keine Ausfertigungen ertheilen.

Es ist denselben rechtzeitig ein Verzeichniß derjenigen Urkunden zu übergeben, von welchen die Notariatsgebühren und Tax- und Stempelgefälle noch geschuldet werden.

Haftbarkeit zum Aerar.

Hat der Notar oder Notariatsverweser Urkunden an die Betheiligten vor Entrichtung der Taxen abgegeben, so haftet er dem Staate für die desfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten. (Vide §. 69. Art. 89.)

§. 100. 6) Strafrechtliche Einschreitung.

Art. 108.

Durch die in den Art. 106 und 107 bezeich-

neten Disciplinarverfügungen wird die strafrechtliche Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen. (§. 98 lit. a u. b.)

Art. 109.

§. 101. 7) Erledigung von Differenzen.

Streitigkeiten zwischen den Notaren und den Betheiligten über die Größe der zu entrichtenden Notariatsgebühren werden von dem Bezirksgerichte des Wohnsitzes des Notars entschieden.

Beschwerden über die zu entrichtenden Tax- und Stempelgefälle werden von den Finanzbehörden erledigt.

Fünftes Hauptstück.

Von der Beaufsichtigung und der Disciplin der Notare.

§. 102 bis 110 incl.

Art. 110.

§. 102. 1) Competenz des Bezirksgerichts.

Die Disciplinargewalt über die Notare wird von dem Bezikgerichte, in dessen Sprengel sie ihren Sitz haben, ausgeübt.

Das Bezirksgericht hat hiebei diejenigen Zuwiderhandlungen gegen das Notariatsgesetz, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, mit angemessenen Disciplinarstrafen zu ahnden, unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen.

Art. 111.

§. 103. 2) Gleichstellung mit den Richtern.

Die Notare werden rücksichtlich der Disciplin wie die mit dem Richteramte bekleideten Beamten behandelt, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

§. 104. 3) Versetzung, Suspension und Dimission.

Versetzung, Suspension und Entlassung können gegen Notare nur auf dem Wege der Disciplin verfügt werden.

Wenn jedoch ein Notar zum zweitenmale auf dem Disciplinarwege gestraft worden ist, so kann

derselbe von der Staatsregierung aus administrativen Erwägungen versetzt werden.*) (Vide §. 38. Art. 101.)

Art. 116.

Wenn gegen einen Notar auf Entlassung erkannt wird, so kann das Gericht zugleich dessen Suspension bis zum Eintritte der Rechtskraft provisorisch anordnen.

§. 105. 4) Notariatsverweser.

Art. 112.

Die Notariatsverweser werden in disciplinärer Beziehung gleich den Notaren behandelt.

Haftungsverbindlichkeit.

Ist ein Notariatsverweser auf Vorschlag des Notars aufgestellt werden, so haftet der Letztere mit seiner Amtskaution und nöthigenfalls mit seinem Vermögen für die gegen den Verweser verhängten Geldstrafen und demselben obliegenden Entschädigungen.

§. 106. 5) Respicienz der Staatsanwälte.

Art. 113.

Die Ueberwachung des Notariatswesens und der Notare liegt den **Staatsanwälten** ob. Sie haben die zu ihrer Kenntniß gelangenden Unregelmäßigkeiten dem betreffenden Bezirksgerichte unter Mittheilung der Beweismittel anzuzeigen.

---

*) Ueber diesen Artikel waltet zwischen dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe und dem der Kammer der Abgeordneten noch eine Differenz ob.

a) **Kammer der Reichsräthe:**

Die Notare können aus administrativen Erwägungen versetzt werden. In diesem Falle haben sie aus der Staatskasse Umzugsgebühren gleich einem mit 800 fl. besoldeten Staatsdiener zu beziehen.

Die Strafversetzung, Suspension und Entlassung kann gegen Notare nur auf dem Wege der Disciplin verfügt werden.

b) **Kammer der Abgeordneten:**

Die Notare werden rücksichtlich der Disciplin 2c.

Versetzung, Suspension und Entlassung können 2c.

Wenn jedoch ein Notar zum zweitenmale auf dem Disciplinarwege gestraft worden ist, so kann derselbe von der Staatsregierung aus administrativen Erwägungen versetzt werden, in welchem Falle er aus der Staatskasse Umzugsgebühren gleich einem mit 800 fl. besoldeten Staatsdiener zu beziehen hat.

Mit der Erhebung der Beweismittel können die Stadt- und Landgerichte von den Staatsanwälten beauftragt werden.

Art. 114.

§. 107. 6) Respicienz der Oberstaatsanwälte.

Die **Oberstaatsanwälte** an den Kreisgerichten sind ermächtiget, von den Geschäftsbüchern und Akten der Notare des Kreises zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Gleiche Befugniß haben die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten rücksichtlich der in ihrem Bezirke angestellten Notare.

Neben der Mittheilung der hiebei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten an die betreffenden Bezirksgerichte können die Staatsanwälte an die Notare die geeignet scheinenden Erinnerungen schriftlich oder mündlich ergehen lassen.

Art. 117.

§. 108. 7) Oberaufsicht des Staatsministers der Justiz.

Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem **Staatsminister der Justiz** zu.

Die Staatsanwälte der Bezirksgerichte haben zu diesem Ende alle sechs Monate an den Oberstaatsanwalt des Kreisgerichtes, und dieser am Schlusse des Jahres an den Staatsminister der Justiz über den Zustand des Notariatswesens Bericht zu erstatten.

Art. 115.

§. 109. 8) Anzeigen von Behörden.

Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten eines Notars wahrnimmt, die ein Disciplinarverfahren gegen denselben veranlassen könnten, hat ihre diesfallsigen Erfahrungen nebst Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen.

Art. 118.

§. 110. 9) Notariatskammern.

Aus den Notaren werden in jedem Kreise eine oder mehrere Notariatskammern gebildet, welchen

1) die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten,
2) die Erstattung von Gutachten an den Oberstaatsanwalt, und

3) die Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren
übertragen ist.

Diese Notariatskammern entwerfen für die Behandlung der vorbemerkten Gegenstände eine der Genehmigung des Justizministers unterliegende Geschäftsordnung.

Auflösung derselben.

Art. 119.

Der Justizminister kann eine Notariatskammer auflösen, muß aber binnen sechs Monaten die Bildung einer neuen Notariatskammer veranlassen.

Sechstes Hauptstück.

Von der Verletzung des Notariatsgesetzes und den sich hieraus ergebenden Folgen.

§. 111 — 118. inclus.

§. 111.
1) Die Eigenschaft einer öffentlich. Urkunde geht verloren.

Art. 120.

Urkunden, welche gegen die Bestimmungen der Artikel 9. Abs. 3. (§. 20.) — Art. 45. (§ 29.) — Art. 49 bis 57. (§ 41 bis 44. 71 bis 73. 76 bis 77.) — Art. 64. Abs. 2. (§ 56.) — Art. 66 (§ 57.) — Art. 71 bis 73. (§ 58.) aufgenommen wurden, gelten nicht als öffentliche Urkunden.

Inwieferne solche Urkunden als Privaturkunden rechtliche Geltung haben, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen.

§. 112.
2) Haftbarkeit des Notars.

Art. 44.

Der Notar ist den Betheiligten für jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich.

(Vide § 26. Art. 44.)

§. 113.
3) Haftbarkeit des Aerars.

Art. 121.

Für den durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Notare innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden haftet den Betheiligten der Staat nur dann, wenn der

Notar aus Auftrag des Gerichtes sein Amt auszuüben hatte. (Art. 47 u. 48.) (§. 14. u. 15.)

In diesen Fällen wird die Haftung des Staates so bemessen, als wenn die Beschädigung durch das Gericht selbst verursacht worden wäre.

Für einen Notariatsverweser trifft die Haftung den Staat nur dann, wenn der Verweser nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt wurde.

Schlußbestimmungen.

Art. 122.

§. 114. 1) Einführungs-Termin.

An einem und demselben für jeden Kreis durch besondere Verordnung zu bestimmenden Tage tritt gegenwärtiges Gesetz mit dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 25. Juli 1850 in Wirksamkeit.

§. 115. 2) Folgen der Einführung. (Aufhebung der Siegelmäßigkeit)

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben, und hat **insbesondere** das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.*)

---

*) Ueber diesen Artikel waltet zwischen der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten noch eine Differenz ob.

a) **Kammer der Reichsräthe:**

An einem und demselben für jeden Kreis durch besondere Verordnung zu bestimmenden Tage tritt gegenwärtiges Gesetz gleichzeitig mit dem revidirten Gesetze über die Taxen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 25. Juli 1850 und dem Gesetze über die Disciplin der Beamten in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, **vorbehaltlich instructiver Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren** aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.

b) **Kammer der Abgeordneten:**

An einem und demselben für jeden Kreis durch besondere Verordnung zu bestimmenden Tage tritt gegenwärtiges Gesetz mit dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 25. Juli 1850 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an rc. rc. (Wie die Kammer der Reichsräthe.)

§. 116.
3) Rückst. Ausfertigungen der Gerichte.

(§. 114.)

Art. 123.

Ausfertigungen von Urkunden rücksichtlich gerichtlicher Verhandlungen, welche vor dem im Artikel 122 bestimmten Termine gepflogen wurden, gleichwohl aber nicht zu den in Art. 19. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften gehören, können auch nach jenem Termine nur von Seite des Gerichts erfolgen, bei welchem sich die Urschriften befinden.

§. 117.
4) Hinterlegung früherer Ausfertigungen beim Notar.

(§. 114.)

Art. 124.

Urkunden, welche vor dem im Art. 122 bestimmten Zeitpunkte bei Gericht oder von Siegelmäßigen errichtet worden sind, können, und zwar erstere in Ausfertigung, von den Betheiligten bei einem Notar zu dem Zwecke hinterlegt werden, um als Notariatsurschriften zu gelten.

(§. 3.) Die Bestimmung des Artikels 21, Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

§. 118.
5) Vollzugs-Instruktion.

Art. 125.

Der innere Dienst der Notare wird durch Regierungsverordnung geregelt.

Reihenfolge
der correspondirenden §§. und Artikel.

§.	Artikel.	Seite.	Art.	§.	Seite.
1	11, 76	67, 69	1	16	71
2	16	68	2	17	72
3	21	—	3	18	—
4	15	—	4	30	76
5	13	—	5	19	72
6	17	—	6	21	—
7	18	69	7	22,	73
8	19	—	8	22	—
9	20	—	9	20	72
10	24	—	10	31	76
11	76	—	11	1, 32	67, 78
12	—	70	12	74	93
13	28	71	13	5	68
14	47	—	14	75	94
15	48	—	15	4	68
16	1	—	16	2	—
17	2	72	17	6	—
18	3	—	18	7	69
19	5	—	19	8	—
20	9	—	20	9	—
21	6	—	21	3	68
22	7, 8	73	22	70	92
23	94	—	23	94	101
24	96, 97	—, 74	24	10	69
25	41, 42, 95	74	25	78	96
26	44	—	26	80	—
27	46	—	27	80	—
28	34, 35	75	28	13	71
29	45	76	29	88	99
30	4	—	30	89	—
31	10	—	31	90	100
32	11, 40, 98	78, 79, 80	32	92	—
	99, 90, 91				
	13, 74, 75				

§.	Artikel.	Seite.	Art.	§.	Seite.
33	36	81	33	91	100
34	38	—	34	28	75
35	37	—	35	28	—
36	39, 40	82	36	33	81
37	100	—	37	35	—
38	101, 111	—, 83	38	34	—
39	43	83	39	36	82
40	59	—	40	36, 32	—, 78
41	49	84	41	25	74
42	50	—	42	25	—
43	51	85	43	39	83
44	52	—	44	112, 26	106, 74
45	58	—	45	29	76
46	60	—	46	27	74
47	61	86	47	14	71
48	62	—	48	15, 93	—, 100
49	62	—	49	41	84
50	67	87	50	42	—
51	68	—	51	43	85
52	69	—	52	44	—
53	65	88	53	71	92
54	64	—	54	72	—
55	63	—	55	73	93
56	64	—	56	76	95
57	66	89	57	77	—
58	70 71 72 73	—, 90	58	45	85
59	80	90	59	40	83
60	80	—	60	46	85
61	88	—	61	47	86
62	81	—	62	48, 49	—
63	100	—	63	55	88
64	85	91	64	54, 56	—
65	84	—	65	53	—
66	84 u. 81	—	66	57	89
67	86	—	67	50	87
68	91	—	68	51	—
69	89, 104	92	69	52	—
70	22	—	70	58	89
71	53	—	71	58	—
72	54	—	72	58	—

§.	Artikel.	Seite.	Art.	§.	Seite.
73	55	93	73	58	90
74	12	—	74	32	80
75	14	94	75	32	80
76	56	95	76	11	69, 67
77	57	—	77	85	98
78	25	96	78	86	—
79	92	—	79	87	99
80	26, 27	—	80	59	90
81	82	97	81	62, 66	—, 91
82	83	—	82	81	97
83	86	98	83	82	—
84	87	—	84	65, 66	91
85	77	—	85	64	—
86	78	—	86	67	—
87	79	99	87	84	98
88	29	—	88	61	90
89	30	—	89	69	92
90	31	100	90	32	79
91	33	—	91	68	91
92	32	—	92	79	96
93	48	—	93	32	80
94	23	101	94	23	73
95	102	—	95	25	74
96	105	—	96	24	73
97	103	—	97	24	—
98	106, 107	102	98	32	79
99	104	—	99	32	—
100	108	—	100	37, 63	82, 90
101	109	103	101	38	—
102	110	—	102	95	101
103	111	—	103	97	—
104	111, 116	—, 104	104	99	102
105	112	104	105	96	101
106	113	—	106	98	102
107	114	105	107	98	—
108	117	—	108	100	—
109	115	—	109	101	103
110	118, 119	—, 106	110	102	—
111	120	106	111	38 103 104	83, 103, 104
112	44	—	112	105	104

§.	Artikel.	Seite.	Art.	§.	Seite.
113	121	106	113	106	104
114	122	107	114	107	105
115	122	—	115	109	—
116	123	108	116	104	104
117	124	—	117	108	105
118	125	—	118	110	—
			119	110	106
			120	111	106
			121	113	—
			122	114	107
			123	116	108
			124	117	—
			125	118	—

Druckfehler.

Seite 3 Z. 8 v. u. statt be- bereits lies bereits.
„ 24 „ 19 v. o. statt 2) l. 2.
„ 51 „ 1 v. u. statt u. 5. l. Nr. 5.
„ 53 „ 7 v. u. statt Rechtweges l. Rechtsweges.
„ 63 „ 2 v. o. statt calpa l. culpa.
„ 64 „ 9 v. o. statt Geitter l. Jaitter.
„ 64 „ 7 v. u. statt Thoyers l. Theyers.
„ 69 „ 15 v. u. statt Notariasurkunde l. Notariatsurkunde.
„ 75 „ 8 v. o. statt Eintäge l. Einträge.
„ 80 „ 13 v. o. statt Ausgefertigungen l. Ausfertigungen.
„ 83 „ 14 v. o. statt Vorschift l. Vorschrift.
„ 88 „ 2 v. u. (Marginal) statt Unterzeichnung l. Unterschrift.
„ 90 „ 8 v. u. „ statt (§. 67) l. (§. 83).
„ 91 „ 7 v. o. „ statt 4) Ausfertigungen l. 4) Ausfertigung.
„ 92 „ 10 v. o. „ statt Recipisse l. Recepisse.
„ 94 „ 19 v. o. statt Urschrifen l. Urschriften.

Seybold, Franz <<von>>,

Grundriß der allgemeinen Grundsätze des Notariats-Institutes nebst einer Zusammenstellung der betreffenden Artikel des den Kammern vorgelegten ... Gesetzentwurfes einer Notariats-Ordnung für die bayerischen Landestheile diesseits des Rheins in der einem Lehrbuche entsprechenden Reihenfolge

München 1851